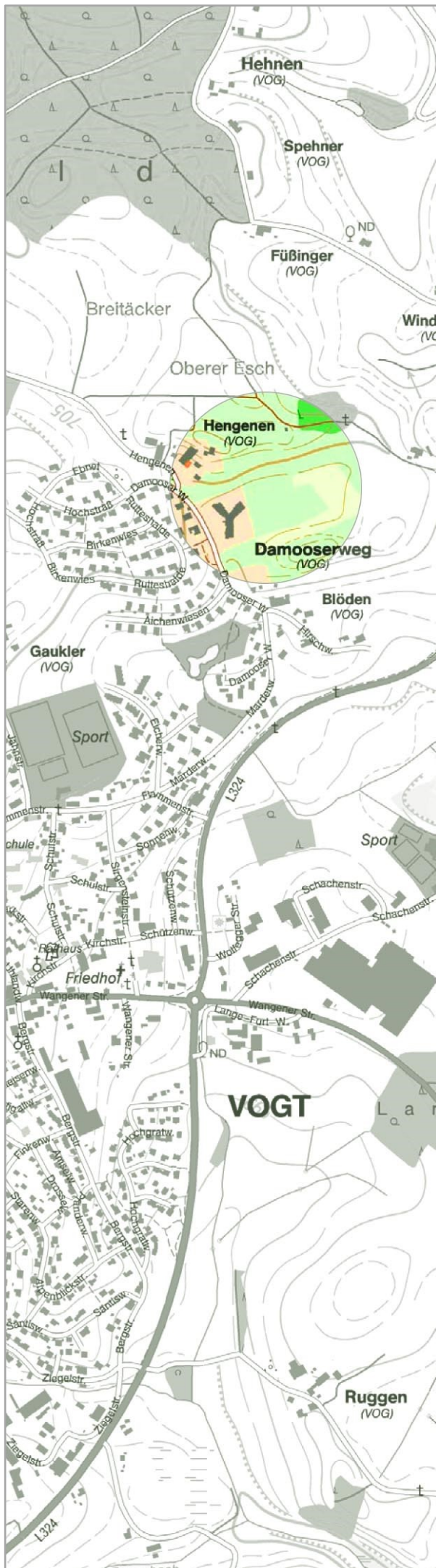




Gemeinde Vogt Bebauungsplan "Damooserweg-Küchel" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Rechtsgrundlagen 3
2	Planungsrechtliche Festsetzungen (PF) mit Zeichenerklärung 4
3	Zuordnung von Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB (externe Ausgleichsflächen/-maßnahmen) 15
4	Örtliche Bauvorschriften (ÖBV) gemäß § 74 LBO mit Zeichenerklärung 18
5	Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 6 BauGB mit Zeichenerklärung 24
6	Hinweise und Zeichenerklärung 25
7	Satzung 33
8	Begründung — Städtebaulicher Teil 35
9	Umweltbericht und Abarbeitung der Eingriffsregelung 48
10	Begründung — Bauordnungsrechtlicher Teil 49
11	Begründung — Sonstiges 52
12	Begründung — Auszug aus übergeordneten Planungen 58
13	Begründung — Bilddokumentation 59
14	Verfahrensvermerke 61

- 1.1 Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- 1.2 Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- 1.3 Planzeichenverordnung** (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV
- 1.4 Landesbauordnung für Baden-Württemberg** (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2023 (GBl. S. 422)
- 1.5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg** (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229,231)
- 1.6 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- 1.7 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg** (NatSchG Baden-Württemberg) vom 23.06.2015 (GBl. 2015 S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26,44)

Allgemeines Wohngebiet (zulässige Art der baulichen Nutzung)

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften

Folgende Nutzungen, die gem. § 4 Abs. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässig wären, sind nur ausnahmsweise zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO):

- nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Folgende Nutzungen, die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden könnten, werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO):

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- fernmeldetechnische Hauptanlagen sowie Haupt- oder Nebenanlagen zur Erzeugung von Energie durch Windkraft
- fernmeldetechnische Nebenanlagen (z.B. Mobilfunkanlagen)

Ausnahmsweise können Elektro-Tankstellen als einzelne Ladesäulen im Sinne von Tankstellen oder nicht störenden Gewerbebetrieben zugelassen werden (§ 1 Abs. 9 BauNVO).

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; Nr. 1.1.3. PlanZV; siehe Planzeichnung)

2.2	GRZ	Maximal zulässige Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 BauNVO; Nr. 2.5. PlanZV; siehe Typenschablonen)
2.3	Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche	Die maximal zulässige Grundfläche darf neben der in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO getroffenen Vorschrift zur Überschreitung (50 %) um weitere 25 % überschritten werden, sofern es sich bei der zuletzt genannten Überschreitung ausschließlich um folgende Anlagen handelt: – nicht vollflächig versiegelte Stellplätze und nicht vollflächig versiegelte Zufahrten – Nebenanlagen, die keine Gebäude oder Gebäudeteile sind im Sinne des § 14 BauNVO – bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 19 Abs. 4 BauNVO)
2.4	Z	Zahl der Vollgeschoße als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 3 u. § 20 Abs. 1 BauNVO; Nr. 2.7. PlanZV; siehe Typenschablonen)
2.5	GH m ü. NN	Maximal zulässige Gesamt-Gebäudehöhe über NN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 3 u. § 20 Abs. 1 BauNVO; Nr. 2.7. PlanZV; siehe Planzeichnung)
2.6	WH m ü. NN	Maximal zulässige Wandhöhe über NN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 3 u. § 20 Abs. 1 BauNVO; Nr. 2.7. PlanZV; siehe Planzeichnung)
2.7	Maßgaben zur Ermittlung der Gebäudehöhe (GH ü. NN und WH ü. NN)	Die Festsetzungen zu den Gebäudehöhen gelten für Gebäudeteile des Hauptgebäudes, die für die Abwehr gegen Wetter-Einflüsse erforderlich sind (z.B. Dach einschließlich Dachüberstände). Ausgenommen sind Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie (Wärme,

Elektrizität) sowie untergeordnete anderweitige Bauteile (z.B. Schornsteine, Antennen etc.).

Die GH ü. NN wird an der höchsten Stelle der Dachkonstruktion gemessen (bei Pultdächern einschließlich Dachüberstand, bei Flachdächern einschließlich Attika oder sonstigen konstruktiven Elementen).

Bei Gebäuden mit Pultdach bzw. Flachdach muss die die GH ü. NN um 1,25 m unterschritten werden.

Sofern bei Gebäuden mit Flachdach die Dachhaut des obersten Geschosses die festgesetzte WH ü. NN überschreitet, ist dieses Geschoss gegenüber dem darunterliegenden Geschoss bezüglich der Geschossfläche um mind. 33 % kleiner auszuführen. Nicht vollständig geschlossene Gebäudeteile (z.B. Terrassen-Überdachung, Dachvorsprünge etc.) bzw. nur temporär geschlossene Gebäude bzw. Gebäudeteile, die nicht für den dauernden Aufenthalt auch im Winter geeignet sind (z.B. Pergola, Zelt), bleiben hiervon unberücksichtigt.

Die WH ü. NN wird am Schnittpunkt der Außenwand (außen) mit der Dachhaut (außen) gemessen. Sofern sich in diesem Bereich Brüstungen oder Geländer befinden, ist an deren Oberkanten zu messen, sofern sie nicht überwiegend transparent ausgeführt sind (z.B. dünne Gitterstäbe, transparentes Glas).

Bei Gebäuden, die im Bereich von zwei verschiedenen der jeweiligen Festsetzungen zur Gebäudehöhe liegen (durch Nutzungskette getrennt), ist entsprechend der Lage des Gebäudes zu interpolieren.

Die Einhaltung einer evtl. vorgeschriebenen Zahl von Vollgeschossen bleibt von den o.g. Vorschriften unabhängig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO; Nr. 2.8. PlanZV)

2.8 0

Offene Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 Abs. 1 BauNVO; Nr. 3.1. PlanZV; siehe Typenschablonen)

2.9



Nur Einzelhäuser zulässig

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 Abs. 2 BauNVO; Nr. 3.1.1. PlanZV; siehe Typenschablonen)

2.10



Baugrenze (überbaubare Grundstücksfläche für Hauptgebäude und Garagen)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO; Nr. 3.5. PlanZV; siehe Planzeichnung)

2.11 **Nebenanlagen und sonstige bauliche Anlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche**

In dem Baugebiet sind die gemäß § 14 BauNVO zulässigen Nebenanlagen, nicht überdachte Stellplätze, Garagen, Carports und Tiefgaragen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Im Bereich des Waldabstandes im Nordosten des Plangebietes sind gem. § 4 Abs. 3 LBO bauliche Anlagen mit Feuerstätten oder Gebäude nicht zulässig.

Carports und Garagen sind mit einem Abstand von mindestens 2,50 m zur festgesetzten Verkehrsfläche zu errichten. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Versorgungstreifen mit einer Breite von 0,50 m für die Unterbringung von unterirdischen Versorgungsleitungen bereit zu stellen, welcher nicht überbaut (z.B. Einfriedungen, Nebengebäude etc., erlaubt sind Zufahrten, Wege und Stellplätze) oder bepflanzt (so genannte "Bodendecker" etc. sind zulässig) werden darf.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; §§ 12, 14 u. 23 BauNVO)

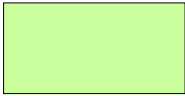
2.12



Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; Nr. 6.1. PlanZV; siehe Planzeichnung)

2.13



Verkehrsflächen als Begleitfläche; für Straßenbegleitgrün, Stellplätze, Randflächen (z.B. Schotter-Rasen, Rasenpflaster etc.)

Innerhalb dieser Fläche ist eine Trafostation ebenfalls zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; siehe Planzeichnung)

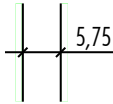
2.14



Einzelner **Stellplatz** in der öffentlichen Verkehrsfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; siehe Planzeichnung)

2.15



Straßengrenzungsline mit Bemaßung für das Regelprofil; äußere Umgrenzung aller Verkehrsflächen (Bemaßung beispielhaft aus der Planzeichnung)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; Nr. 6.2. PlanZV; siehe Planzeichnung)

2.16



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; Nr. 6.4. PlanZV; siehe Planzeichnung)

2.17

Unterirdische Bauweise von Niederspannungsleitungen

Niederspannungsleitungen sind ausschließlich in unterirdischer Bauweise zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

2.18

Ableitung von Niederschlagswasser in den privaten Grundstücken, Materialbeschaffenheit gegenüber Niederschlagswasser

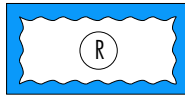
Niederschlagswasser von versiegelten Flächen (Dach- und Hofflächen) ist im Trennsystem abzuleiten. Es ist über die öffentlichen Regenwasser-Kanäle dem im Zentrum des Geltungsbereichs geplanten Retentionsbereich zuzuführen. Hier ist es zu speichern und gedrosselt dem Regenwasserkanal zuzuleiten. Auch bei Einbau einer Zisterne oder anderer Wasserhaltung ist der Überlauf an den öffentlichen Regenwasser-Kanal zu gewährleisten.

Auf Flächen, deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z. B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig (gem. § 55 (1) WHG).

Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen (z.B. Dachdeckungen, jedoch nicht Rinnen, Fallrohre, Geländer etc.) sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z.B. Kunststoff-Beschichtung) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden.

(§ 9 Abs. 1 Nrn. 14 u. 20 BauGB)

2.19



Retentionsbereich

In dem Bereich ist Regenwasser zurück zu halten und gedrosselt in den gemeindlichen Regenwasserkanal einzuleiten. Der Bereich ist als naturnaher Retentionsteich mit natürlichen Böschungswinkeln anzulegen. Ein Dauerstau ist nicht zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB; Nr. 10.2. PlanZV; siehe Planzeichnung)

2.20



Öffentliche Grünfläche als Ortsrandeingrünung bzw. Durchgrünung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB; Nr. 9. PlanZV; siehe Planzeichnung)

2.21 Außenbeleuchtung und Photovoltaik in den privaten Grundstücken

Für die Außenbeleuchtung auf den privaten Grundstücken sind nur mit Lichtstrahl nach unten gerichtete, vollständig insektendicht eingekofferte LED-Lampen oder nach dem Stand der Technik vergleichbar insektenschonende Lampentypen zulässig. Die maximale Lichtpunkthöhe beträgt 4,50 m über der Oberkante des endgültigen Geländes.

Es sind nur Photovoltaik-Module zulässig, die weniger als 6 % polarisiertes Licht reflektieren (d.h. je Solarglass-Seite 3 %).

Die Maßnahmen bzw. Vorschriften sind im gesamten Geltungsbereich durchzuführen bzw. zu beachten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.22 Bodenbeläge in den privaten Grundstücken

Für Stellplätze und untergeordnete Wege sind ausschließlich wasserdurchlässige Beläge (z. B. in Splitt verlegtes Pflaster mit Rasenfuge, Drainfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Kiesflächen) zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.23



Zu pflanzender Baum 1. Wuchsklasse als Baum über 15 m Höhe, variabler Standort innerhalb der jeweiligen öffentlichen Grünfläche; es sind ausschließlich Gehölze aus der Pflanzliste zu "Pflanzungen in den öffentlichen Flächen" zu verwenden. Der Baum ist bei Abgang durch eine entsprechende Neupflanzung zu ersetzen.

Die Bäume dürfen nicht innerhalb des festgesetzten Retentionsbereiches gepflanzt werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB; Nr. 13.2. PlanZV; siehe Planzeichnung)

2.24



Zu pflanzender Baum 2. Wuchsklasse als Baum bis 15 m Höhe, variabler Standort innerhalb der jeweiligen öffentlichen Grünfläche; es sind ausschließlich Gehölze aus der Pflanzliste zu "Pflanzungen in den öffentlichen Flächen" zu verwenden. Der Baum ist bei Abgang durch eine entsprechende Neupflanzung zu ersetzen. Die Bäume dürfen nicht innerhalb des festgesetzten Retentionsbereiches gepflanzt werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB; Nr. 13.2. PlanZV; siehe Planzeichnung)

2.25



Zu pflanzender Baum 2. Wuchsklasse als Baum bis 15 m Höhe, verbindlicher Standort, der innerhalb der jeweiligen Verkehrsfläche als Begleitfläche bzw. öffentlichen Grünfläche um bis zu 3,00 m verschiebbar ist; es sind ausschließlich Gehölze aus der Pflanzliste zu "Pflanzungen in den öffentlichen Flächen" zu verwenden. Der Baum ist bei Abgang durch eine entsprechende Neupflanzung zu ersetzen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB; Nr. 13.2. PlanZV; siehe Planzeichnung)

2.26



Zu pflanzende Sträucher, variabler Standort innerhalb der jeweiligen Verkehrsfläche als Begleitfläche bzw. öffentlichen Grünfläche; es sind ausschließlich Gehölze aus der Pflanzliste zu "Pflanzungen in den öffentlichen Flächen" zu verwenden. Die Sträucher sind bei Abgang durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB; Nr. 13.2. PlanZV; siehe Planzeichnung)

2.27 **Pflanzungen in den öffentlichen Flächen**

Pflanzungen:

- Für die Pflanzungen in den öffentlichen Flächen sind ausschließlich standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher aus der unten genannten Pflanzliste zu verwenden.

- Unzulässig sind Gehölze, die als Zwischenwirt für die Erkrankungen im Obst- und Ackerbau gelten, speziell die in der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung vom 20.12.1985, BGBl. I, 1985 S. 2551, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 13.12.2007, BGBl. I S. 2930) genannten.

Für die öffentlichen Flächen festgesetzte Pflanzliste:

Bäume 1. Wuchsklasse

Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Grau-Erle	<i>Alnus incana</i>
Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>

Bäume 2. Wuchsklasse

Obsthochstämme	
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Fahl-Weide	<i>Salix rubens</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>

Sträucher

Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Fahl-Weide	<i>Salix rubens</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i> subsp. <i>padus</i>
Echter Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>

Mandel-Weide
 Korb-Weide
 Schwarzer Holunder
 Trauben-Holunder
 Wolliger Schneeball
 Gewöhnlicher Schneeball

Salix triandra
 Salix viminalis
 Sambucus nigra
 Sambucus racemosa
 Viburnum lantana
 Viburnum opulus

Liste für feuchte Standorte:

Bäume 1. Wuchsklasse

Berg-Ahorn
 Schwarz-Erle
 Grau-Erle
 Silber-Pappel
 Grau-Pappel
 Schwarz-Pappel
 Zitter-Pappel
 Stiel-Eiche
 Silber-Weide
 Winter-Linde
 Berg-Ulme

Acer pseudoplatanus
 Alnus glutinosa
 Alnus incana
 Populus alba
 Populus x canescens
 Populus nigra
 Populus tremula
 Quercus robur
 Salix alba
 Tilia cordata
 Ulmus glabra

Bäume 2. Wuchsklasse

Vogel-Kirsche
 Sal-Weide
 Reif-Weide
 Bruch-Weide

Prunus avium
 Salix caprea
 Salix daphnoides
 Salix fragilis

Sträucher

Grün-Erle
 Waldrebe
 Roter Hartriegel
 Pfaffenhütchen
 Sanddorn
 Gewöhnlicher Liguster
 Deutsche Tamariske
 Trauben-Kirsche
 Echter Faulbaum
 Schwarze Johannisbeere
 Wilde Stachelbeere
 Kriech-Rose
 Zimt-Rose
 Schlucht-Weide
 Ohr-Weide
 Grau-Weide
 Lavendel-Weide

Alnus viridis
 Clematis vitalba
 Cornus sanguinea
 Euonymus europaeus
 Hippophae rhamnoides
 Ligustrum vulgare
 Myricaria germanica
 Prunus padus
 Rhamnus frangula
 Ribes nigrum
 Ribes uva-crispa
 Rosa arvensis
 Rosa majalis
 Salix appendiculata
 Salix aurita
 Salix cinerea
 Salix eleagnos

Schwarz-Weide
 Purpur-Weide
 Weiß-Weide
 Mandel-Weide
 Korb-Weide
 Schwarzer Holunder
 Gewöhnlicher Schneeball

Salix x nigricans
 Salix purpurea
 Salix x rubens
 Salix triandra
 Salix viminalis
 Sambucus nigra
 Viburnum opulus

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

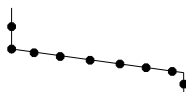
2.28 Pflanzungen in den privaten Grundstücken

Es sind standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher aus der oben genannten Pflanzliste zu verwenden. Darüber hinaus gilt:

- Auf max. 5 % der Grundstücksfläche sind auch Sträucher zulässig, die nicht in der o.g. Pflanzliste festgesetzt sind (z. B. Ziersträucher, Rosen-Züchtungen).
- Im Übergangsbereich zur freien Landschaft und in Bereichen, die an öffentliche Flächen angrenzen, sind ausschließlich Laubgehölze zulässig.
- Unzulässig sind Gehölze, die als Zwischenwirt für die Erkrankungen im Obst- und Ackerbau gelten, speziell die in der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung vom 20.12.1985, BGBl. I, 1985 S. 2551, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 13.12.2007, BGBl. I S. 2930) genannten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

2.29



Abgrenzung ("Nutzungskordel") von unterschiedlicher Maß der Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB und § 16 Abs. 5 BauNVO; Nr. 15.14. PlanZV; siehe Planzeichnung)

2.30



Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, **Lärmschutz-Festsetzung** mit folgendem Inhalt:

Wohnnutzungen sind nur nach Eintritt des Umstandes der Aufgabe des gemeindlichen Bau- und Wertstoffhofes auf Flst.-Nr. 356 zulässig.

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB; siehe Planzeichnung)

2.31



Grenze des **räumlichen Geltungsbereiches** des Bebauungsplanes "Damooserweg-Küchel" der Gemeinde Vogt

(§ 9 Abs. 7 BauGB; Nr. 15.13. PlanZV; siehe Planzeichnung)

Zuordnung von Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB (externe Ausgleichsflächen/-maßnahmen)

3.1 Lage der artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche/-maßnahme

Durch die vorliegende Planung kommt es zu einer indirekten Beeinträchtigung eines Kiebitz-Brutpaares innerhalb des Geltungsbereiches, welches durch die entstehende Bebauung seinen Lebensraum verlieren wird. Um das Vorkommen des Kiebitzes zu unterstützen und den Verlust einer Fortpflanzungsstätte zu kompensieren, wird eine externe Ausgleichsfläche auf unten genannten Flurstücken der Gemarkung Vogt festgesetzt (siehe nachfolgende Planskizze). Diese befinden sich im Eigentum der Gemeinde Vogt.

Planskizze



Lage der Ausgleichsfläche/-maßnahme

Maßnahmen

- Anlage von Kiebitzseigen auf einer Fläche von 5.000 m² innerhalb der Flst.-Nrn. 533/33 und 533/34 (jeweils Teilflächen) als habitatverbessernde Maßnahme für den Kiebitz

Die Ausgestaltung der Maßnahmen, insbesondere der Kiebitzseigen (auf 1.250m² innerhalb der 5.000m² großen Ausgleichsfläche) ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen

- Die Umsetzung dieser Wiesenmulden muss zwischen Oktober 2024 und Februar 2025 durch ein flaches Abschieben des Oberbodens bis zu einer Tiefe von 60cm bis maximal 100cm erfolgen.
Die Anzahl sowie die Größe der umzusetzenden Seigen ist frei wählbar, solange mindestens 1.250m² der Maßnahmenfläche (25%) aus Mulden besteht.
Die Vegetation um die einzelnen Mulden ist kurz zu halten, eine Mahd zwischen 15. März und 30. Juni ist untersagt. Die Mahd ist manuell durchzuführen. Diese Pflegemaßnahmen sind jährlich im o.g. Zeitraum durchzuführen.
Der Boden in den anzulegenden Seigen/Mulden muss offengehalten werden, alleiniges Mähen daher ist jährlich eine Bodenbearbeitung außerhalb der Vegetationszeit vorzusehen.
Im Herbst sind abgestorbene Wasserpflanzenreste aus den Seigen zu entfernen.
Der für die Anlage von Seigen anfallende Erdaushub ist an Ort und Stelle wieder auszubringen.
Die finale Ausgestaltung der Maßnahme ist dem Umweltamt vorab mitzuteilen und mit diesem abzustimmen. Ein gemeinsamer Abnahmetermin mit dem Umweltamt ist durchzuführen.
Die Entwicklung der Maßnahmenfläche ist durch ein Monitoring zu prüfen.
Bei Eintreten einer Kiebitzbrut ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Konzept zum Schutz des Geleges vor Prädatoren auszuarbeiten und umzusetzen (z.B. Nestschutzkörbe).

3.2 Zugeordnete Ökokontomaßnahme

Nach Betrachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung verbleibt ein Ausgleichsbedarf von 370.091 Ökopunkten (vgl. auch Ziffer 2.1 und 3.2.4.1 ff. des Umweltberichts). Es ist vorgesehen, den Ausgleichsbedarf über bereits generierte Ökopunkte zu decken. Hierfür wird die Ökokonto-Maßnahme "Biberwald" (Aktenzeichen 426.02.003, Landkreis Biberach, Gemeinde Ochsenhausen) herangezogen. Als Maßnahmen wurden durchgeführt:

- Entfernung nicht standortgerechter Fichten
- Pflanzung standortgerechter Laubgehölze (bspw. Eichen und Erlen)
- Entfernung von standortfremden Jungwuchs
- Entnahme aus der Nutzung

- Zulassen eines natürlichen Gewässerverlaufs sowie Zulassen der Bibertätigkeit auf den Flächen

Die Ökokonto-Maßnahme wurde am 09.06.2016 durch das Landratsamt Biberach genehmigt. Die Maßnahme befindet sich seit dem 01.08.2016 in Umsetzung. Die Ökokonto-Maßnahme umfasst insgesamt 2.339.323 genehmigte Ökopunkte, von denen wiederum 765.000 von der Gemeinde Vogt käuflich erworben wurden. Dem gegenständlichen Eingriff werden 370.091 Ökopunkte zugeordnet. Der Ausgleichsbedarf wird damit vollständig abgedeckt.

4.1



Grenze des **räumlichen Geltungsbereiches** der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Damooserweg-Küchel" der Gemeinde Vogt.

(§ 9 Abs. 7 BauGB, Nr. 15.13. PlanZV; siehe Planzeichnung)

4.2

Dachformen

Alle vorgeschriebenen Dachformen gelten nur für Dächer von Hauptgebäuden. Für untergeordnete Bauteile dieser Dächer (z.B. Gaupen, Zwerchgiebel) sind andere Dachformen zulässig. Untergeordnet sind diese Bauteile dann, wenn sie nicht mehr als 50% der Hausbreite, gemessen jeweils an den Außenkanten der sich gegenüberliegenden Hauswände, einnehmen.

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

4.3

SD/WD/PD/FD

Dachformen für Hauptgebäude (alternativ); entsprechend der in der Typenschablone vorgeschriebenen Liste kann unter Einhaltung der nachfolgenden Maßgaben gewählt werden (ausschließlich):

- **SD: Satteldach;** zwei im Winkel von 180° zu einer senkrechten Achse verdrehte geneigte Dachflächen mit einheitlicher Dachneigung, die sich in einer gemeinsamen Schnittlinie treffen (First), ein geringfügiger, parallel seitlicher Versatz der beiden Dachflächen ist zulässig, sofern die gemeinsame Firstlinie dabei für die Gesamterscheinung als Satteldach dominant bleibt;
- **WD: Walmdach;** auch Zeltdach und Krüppelwalm; vier im Winkel von jeweils 90° zu einer senkrechten Achse verdrehte geneigte Dachflächen mit einheitlicher Dachneigung, von denen sich genau zwei gegenüberliegende Flächen in einer gemeinsamen Schnittlinie treffen (First), oder alle vier in einem gemeinsamen Punkt (Zeltdach);
- **PD: Pultdach;** eine zusammenhängende Dachfläche mit einheitlicher Dachneigung und Ausrichtung, auch als sogenanntes versetztes Pultdach;

- **FD: Flachdach;** eine zusammenhängende (nicht versetzte) Dachfläche mit einheitlicher Dachneigung und Ausrichtung;

Zur Einhaltung der jeweiligen Dachform müssen mind. 50 % der gesamten Grundfläche des Baukörpers des jeweiligen Hauptgebäudes von dieser Dachform überdeckt sein. Die Flächen von Dachüberständen werden dabei gewertet. Nicht gewertet werden jedoch die Flächen von

- untergeordneten Verbindungs- bzw. Anbauten,
- Dachaufbauten und Dachaussparungen,
- nicht vollständig geschlossenen Gebäudeteilen (z.B. Terrassen-Überdachung),
- nur temporär geschlossenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, die nicht für den dauernden Aufenthalt auch im Winter geeignet sind (z.B. Pergola, Zelt).

Bei den Dachformen, die nicht Flachdach sind, darf die Ansicht aus der Fußgängerperspektive nicht den Eindruck eines Flachdaches erwecken (Schnittlinie Dach/Außenwand nicht durch vorgelagerte Wandscheibe verdecken).

Bei Hauptgebäuden, die aus mehreren Teil-Baukörpern bestehen, können die o.g. Dachformen kombiniert werden, sofern die einzelnen Teil-Baukörper dabei noch getrennt wahrnehmbar bleiben bzw. nur durch untergeordnete Verbindungsbauten miteinander verbunden sind.

Die o.g. Vorschriften zu den Dachformen gelten nicht für untergeordnete Bauteile der Dächer (z.B. Gauben, Zwerchgiebel) bzw. sonstige Nebenanlagen (z.B. Geräteschuppen) sowie für Garagen. Diese sind frei gestaltbar.

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO; siehe Typenschablonen)

4.4 Dachneigungen für Hauptgebäude

In Abhängigkeit von der vorgeschriebenen Dachform sind folgende Dachneigungen einzuhalten:

SD:	18 - 42 °
WD:	12 - 32 °
PD:	7 - 18 °

FD: 0 - 3°

Die Dachneigung ist jeweils gegenüber der Horizontalen zu messen.
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO; siehe Typenschablonen)

4.5 Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie

Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie (Sonnenkollektoren, Photovoltaik-Anlagen) sind parallel zur jeweiligen Dachfläche zu montieren. Dabei ist ein Überstehen bis max. 0,40 m zulässig.

Anlagen auf Flachdächern (0-3° Dachneigung) müssen nicht parallel montiert werden, wenn sie gegenüber der Dachkante (Attika) so weit abgerückt sind, dass sie bei einem Betrachtungswinkel von 45° von unten nicht sichtbar bleiben.

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

4.6 Dachaufbauten

Dachaufbauten (Dachgaupen) sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Minstdachneigung des Hauptgebäudes: 25°
- Mindestabstand zur Gebäudekante im 1. Dachgeschoß der jeweiligen Giebelseite: 1,25 m (frei stehende Bauteile wie Stützen etc. unter 0,50 m Breite sowie Dachüberstände bleiben unberücksichtigt)
- Mindestabstand (senkrecht gemessen) zum nächstgelegenen First des Hauptdaches: 0,25 m

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

4.7 Materialien für die Dachdeckung

Als Dachdeckung für geneigte Dächer von Hauptgebäuden ab einer Dachneigung von 18° sind ausschließlich Dachplatten (kleinteilige Schuppendeckung wie z.B. Dachziegel, Dachpfannen, Betondachsteine etc.) zulässig.

Für diejenigen Bereiche dieser Dächer, die der Gewinnung von Sonnenenergie dienen, sind darüber hinaus Materialien zulässig, die für diese Anlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaik-Anlagen) zum Zeitpunkt der Errichtung üblich bzw. erforderlich waren. Stark glänzende Materialien zur Dachdeckung sind unzulässig.

Für untergeordnete Bauteile (Verbindungs-Teile, Abdichtungs-Elemente etc.) sind in jedem Fall andere Materialien zulässig.

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

4.8 Farben

Als Farbe für Dächer sind nur rote bis rotbraune sowie betongraue bis anthrazitgraue Töne zulässig, dies gilt nicht für begrünte Dächer.

Für Dachflächen, die der Gewinnung von Sonnenenergie dienen, sind die Farben zulässig, die für entsprechende Anlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaik-Anlagen) üblich bzw. erforderlich sind.

Für untergeordnete Bauteile (Verbindungs-Teile, Abdichtungs-Elemente etc.) sind darüber hinaus andere Farben zulässig.

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

4.9 Geländeveränderungen in den privaten Baugrundstücken

Für den an die Straße angrenzenden Bereich des Grundstückes gilt:

- bis zu einer Tiefe von 8,00m (senkrecht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gemessen) ist das Gelände so weit wie möglich an die Oberkante des jeweils benachbarten Straßenverlaufes anzupassen;
- Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur zulässig, wenn sie dazu dienen, das Grundstück verkehrlich zu erschließen oder eine Angleichung an die bereits bestehende Geländesituation der Nachbargrundstücke zu ermöglichen.

Für den straßenabgewandten Bereich des Grundstückes gilt:

- bei vom Gebäude weg ansteigendem Gelände sind Abgrabungen zum Nachbargrundstück hin nur zur Erlangung einer ausreichenden Belichtung und Belüftung in Bezug auf maximal eine Geschoßebene zulässig;
- bei vom Gebäude weg abfallendem Gelände sind Abgrabungen zum Gebäude hin nur zulässig, um einer gegenüber dem natürlichen Gelände bereits teilweise frei liegenden Geschoßebene einen angemessenen ebenerdigen Zugang zu ermöglichen;
- bei vom Gebäude weg abfallendem Gelände sind Anböschungen zum Nachbargrundstück hin nur zulässig, wenn speziell zur

freien Landschaft hin keine Böschungslinie bzw. Stützkonstruktion entsteht, die den Ortsrand aus landschaftsoptischer Sicht beeinträchtigen würde.

Für den Bereich zwischen den privaten Grundstücken (von der Straße wegführende Grundstücksgrenzen) gilt:

- bei einem merklichen Geländeversatz aufgrund des natürlichen Gefälles entlang der Straße sind Böschungsmaßnahmen zulässig;
- von den beiden benachbarten Grundstücken müssen die jeweiligen Geländeänderungen in einem ähnlichen Neigungswinkel erfolgen (Anböschung gleich Abgrabung).

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

4.10 Stützkonstruktionen in dem Baugebiet

Mauern über eine Höhe von 0,25 m über dem endgültigen Gelände als Einfriedungen sind unzulässig.

Stützkonstruktionen im Bereich der Freiflächen des Baugebietes sind nur zulässig, sofern sie für die Anpassung des Geländes (z.B. gegenüber der Verkehrsfläche) auf Grund der vorhandenen Topografie erforderlich sind. Sie sind optisch zu gliedern und in einer Bauweise auszuführen, die für Wasser und Kleinlebewesen durchlässig ist (z.B. Trockenmauern aus Natursteinen, Gabionen etc.) sowie dauerhaft zu begrünen.

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

4.11 Landschaftsgerechte Gartengestaltung

Die privaten Grundstücke sind entsprechend des landschaftlichen Umfeldes wie folgt zu gestalten und einzugrünen:

Bereiche, die mit Nebenanlagen bedeckt sind, die nicht baukonstruktiver Art sind (z.B. befestigte Flächen wie Stellplätze, Wege und Zufahrten, Terrassen etc., also keine Geräteschuppen etc.), müssen optisch gegliedert werden (z.B. Platten, Steine mit Fugen).

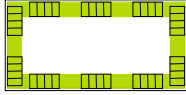
Für Bereiche, die frei von Nebenanlagen sind, gilt: Bereiche, die mit Kies, Schotter oder sonstigem nichtorganischem Material bedeckt sind und einen Pflanzendeckungsgrad von weniger als 20% aufweisen, sind unzulässig.

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

4.12 Anzahl der Stellplätze in den privaten Grundstücken

Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze pro Wohnung für private Grundstücke beträgt zwei. Für andere Nutzungen als Wohnen bleiben die gesetzlichen Vorschriften unbenommen.

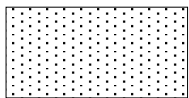
(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)



Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts; hier gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ("Baumhecke bei Blöden", Nr. 1-8224-436-7117), innerhalb des Geltungsbereichs liegende Teilfläche;

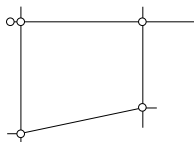
(§ 9 Abs. 6 BauGB; Nr. 13.3. PlanZV; siehe Planzeichnung)

6.1



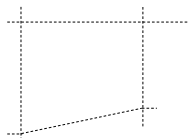
Bestehendes Gebäude zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung)

6.2



Bestehende Grundstücksgrenzen zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung)

6.3



Geplante Grundstücksgrenzen; die so gekennzeichneten Grenzen stellen einen Vorschlag zur Aufteilung der Grundstücke dar (siehe Planzeichnung)

6.4

Nr.;m²

Nummerierung und voraussichtliche Größe der Grundstücke (Nummerierung von Nordwest nach Südost; siehe Planzeichnung)

6.5

355

Bestehende Flurstücksnummer (beispielhaft aus der Planzeichnung)

6.6



Vorhandenes (natürliches) Gelände; Darstellung der Höhenschichtlinien (beispielhaft aus der Planzeichnung, siehe Planzeichnung)

6.7

Naturschutz

Die Außenbeleuchtung sollte in den Nachtstunden soweit als aus Gründen der Verkehrssicherheit möglich abgeschaltet oder bedarfsweise über Bewegungsmelder gesteuert werden.

Zäune sollten zum Gelände hin einen Abstand von mind. 0,15 m zum Durchschlüpfen von Kleinlebewesen aufweisen.

Die Errichtung von Regenwasser-Auffangbecken (Zisternen) sowie eines Komposts wird empfohlen.

Bei der Pflanzung von Bäumen ist das Nachbarrechtsgesetz zu berücksichtigen.

6.8 Artenschutz

- Um Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen umzusetzen (vgl. artenschutzrechtlicher Kurzbericht vom 20.08.2019):
 - Die Entfernung der Gehölze muss im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden.
 - Die Amphibientümpel östlich des Seniorenheimes sollen möglichst erhalten bleiben. Eingriffe in die Tümpel dürfen nur außerhalb der Laich- und Aktivitätszeit der Amphibien im Zeitraum von Mitte Oktober bis Mitte Februar erfolgen.
 - Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
 - Als Ausgleich für den Verlust der Brutplätze des Stares sind mind. fünf Nistkästen (Fluglochweite 45mm) an Bäumen oder Gebäude im Umfeld des Plangebietes anzubringen.
 - Als Ausgleich für den Verlust potenzieller Fledermausquartiere müssen mind. fünf Fledermaushöhlen (z.B. Fa. Schwegler Modell 2FN oder Modell 1FD) im Baumbestand im Umfeld des Plangebietes aufgehängt werden.
 - Vorhandene Gehölze sollten, wenn möglich, erhalten werden (Erhaltung bzw. Beseitigung in Abhängigkeit von der jeweiligen Baumaßnahme).
 - Ein Eingriff im Plangebiet ist lediglich nach der Brutzeit des Kiebitzes zulässig. Der exakte Zeitpunkt ist durch eine ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen und ist spätestens zum 01.07. zu erwarten.

Für weitere Details s. Fachbeitrag Artenschutz — Kiebitz in der Fassung vom 26.04.2024 (Sieber Consult).

6.9 Waldabstand 30 m

Einzuhaltender Waldabstand (siehe Planzeichnung)

6.10



Fußwege hinweislich, die Gemeinde plant die Anlage von Fußwegen in den Grünflächen, diese werden unverbindlich zeichnerisch dargestellt (siehe Planzeichnung)

6.11

Biotopschutz

Angrenzend an das geschützte Biotop (siehe Planzeichnung) muss gem. § 30 BNatSchG die landwirtschaftliche Nutzung so ausgeübt werden, dass die Biotope nicht zerstört oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

6.12



Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts; hier gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ("Baumhecke bei Blöden", Nr. 1-8224-436-7117), außerhalb des Geltungsbereichs liegende Teilfläche;

6.13



Haupt-Versorgungsleitungen unterirdisch, hier geplante Kanaltrasse der Gemeinde Vogt

6.14



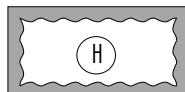
Haupt-Versorgungsleitungen unterirdisch, hier Versorgungsleitung der Telekom (siehe Planzeichnung), diese wird im Geltungsbereich verlegt

6.15



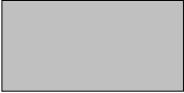
Haupt-Versorgungsleitungen oberirdisch, hier 20-kV-Freileitung der Netze BW, inner- und außerhalb des Geltungsbereiches (siehe Planzeichnung), diese wird im Geltungsbereich verlegt

6.16



Flächen für die Regelung des Wasserabflusses; hier: **Bereich zum Hangwasserschutz**, innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches

In den gekennzeichneten Bereichen ist ein Erdwall oder eine Wall-Mulde-Kombination zum Schutz vor wild abfließenden Wasser (Hangwasser) aus den angrenzenden, höher gelegenen landwirtschaftlichen Flächen geplant (siehe Planzeichnung).

- 6.17  **Verkehrsflächen außerhalb des Geltungsbereiches**, hinweislich, auf diesen Flächen verläuft die Ringstraße außerhalb des Geltungsbereiches (siehe Planzeichnung).
- 6.18 **Empfehlenswerte Obstbaumsorten**
- Bei der Pflanzung von Obstbäumen sollten Hochstämme in regionaltypischen Sorten gepflanzt werden. Folgende Sorten sind besonders zu empfehlen (Sorten, die laut Angaben der Landesanstalt für Pflanzenschutz gegen Feuerbrand als gering anfällig bzw. relativ widerstandsfähig gelten, sind mit einem Stern markiert):
- Äpfel: Brettacher, Bittenfelder, Bohnapfel*, Gewürzluiken, Glockenapfel, Josef Musch, Maunzenapfel, Ontario*, Salemer Klosterapfel, Schussentäler, Schwäbischer Rosenapfel, Schweizer Orangen*, Teuringer Rambour, Welschisner.
- Birnen: Bayerische Weinbirne*, Kirchensaller Mostbirne*, Metzer Bratbirne, Palmischbirne*, Schweizer Wasserbirne*.
- Zwetschgen: Bühler Zwetschge, Hauszwetschge, Lukas Frühzwetschge, Schöne aus Löwen, Wangenheims Frühzwetschge, Wagenstedter Schnapspflaume.
- 6.19 **Standorte für die Straßenbeleuchtung**
- Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. im Rahmen der Erschließung **Standorte für die Straßenbeleuchtung** mit entsprechender Verkabelung in den privaten Grundstücken auf einer Breite von bis zu 0,50 m entlang der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich sind. Die Gemeinde Vogt behält sich die Auswahl der hierfür geeigneten Standorte sowie evtl. erforderliche Vereinbarungen vor.
- 6.20 **Bodenschutz**
- Um den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden sicherzustellen wurde eine Untersuchung durch das Ingenieurbüro HCP angefertigt. Dieses kann bei der Gemeinde angefragt werden.
- Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsbereich von Lockergesteinen der Kißlegg-Subformation und Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten.
- Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Bei der Bauausführung ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre "Bodenschutz beim Bauen".

<http://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-RV/get/2799323/Flyer-Bodenschutz-beim-Bauen.pdf>.

Durch planerische Maßnahmen ist der Bodenaushub zu reduzieren.

Bei Abtrag, Lagerung und Transport des Oberbodens ist auf einen sorgsamen und schonenden Umgang zu achten, um Verdichtungen zu vermeiden. Überschüssiger Oberboden ist einer sinnvollen möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen, z.B. Auftrag auf landwirtschaftlichen Flächen. Bei einer Verwertung von Bodenmaterial vor Ort ist dieser möglichst hochwertig und schichtgerecht wieder aufzutragen.

Die DIN 19731 ("Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial") und DIN 18915 ("Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten") sind bei der Bauausführung einzuhalten.

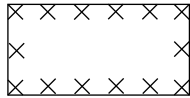
Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der anstehende humose Boden abzuschieben und bis zur Wiederverwertung in profilierten Mieten ohne Verdichtungen getrennt nach Oberboden, organische Böden (Moorboden), kulturfähigem Unterboden zu lagern. Die Mieten sind mit tiefwurzelnden Gründungspflanzenarten zu begrünen.

Künftige Grün- und Retentionsflächen sind während des Baubetriebs vor Bodenbeeinträchtigungen wie Verdichtungen durch Überfahren oder Missbrauch als Lagerfläche durch Ausweisung und Abtrennung als Tabuflächen zu schützen.

Im Bereich unbebauter Flächen sind ggf. eingetretene Verdichtungen nach Ende der Bauarbeiten zu beseitigen z.B. durch Tiefenlockerung und Ersteinsaat mit tiefwurzelnden Pflanzen.

Aufgrund der Größe des Erschließungsgebiets ist nach § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz für das Bauvorhaben ein Bodenschutzkonzept, sowie eine bodenkundliche Baubegleitung notwendig.

6.21



Umgrenzung von Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (siehe Planzeichnung).

6.22 **Barrierefreies Bauen**

Im Zuge der Planung und Umsetzung von Bauvorhaben sollte durch den Bauherrn die Möglichkeit der Umsetzung barrierefreier Wohnungen in den Erdgeschoßen der geplanten Gebäude geprüft und in Betracht gezogen werden.

6.23 **Brandschutz**

Für die Zufahrten gilt die "Verwaltungsvorschrift über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken" in der jeweils aktuellen Fassung (VwV Feuerwehrflächen).

Für die Ermittlung der Löschwasserversorgung gilt das Regelwerk der DVGW Arbeitsblatt W 405.

Als Hydranten sollten Überflurhydranten DN 100 vorgesehen werden. Die Abstände der Hydranten zueinander sollten 100-200 m nicht überschreiten.

6.24 **Ergänzende Hinweise**

Auf Grund der Beschaffenheit des Baugrundes der näheren Umgebung kann von einer Bebaubarkeit im überplanten Bereich ausgegangen werden. Den Bauherren wird darüber hinaus empfohlen, im Rahmen der Bauvorbereitungen eigene Erhebungen durchzuführen (z.B. Schürfgruben, Bohrungen).

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen (gem. § 20 des

Denkmalschutzgesetzes (DSchG)). Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (z.B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch o.ä.), ist das zuständige Landratsamt unverzüglich zu benachrichtigen.

In den verkehrsberuhigten Bereichen bzw. in den Bereichen von Stich- und Einbahnstraßen behält sich die Gemeinde Vogt vor, die Entleerung der Müllbehälter gesammelt an einem Standort durchführen zu lassen.

Auf die Lage der erforderlichen Hauskontrollschächte ist unabhängig von der festgesetzten Baugrenze zu achten. Die Schächte sind von Bebauung bzw. Versiegelung jeglicher Art freizuhalten.

Auf Grund der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mit der Einwirkung von vorübergehenden belästigenden Geruchs-Immissionen (z.B. durch Aufbringen von Flüssigdüngung, Pflanzenschutzmitteln etc.) sowie Lärm-Immissionen (z.B. Traktorengeräusche, Kuhglocken etc.) zu rechnen.

Grundwasserbenutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 WHG. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ravensburg zu beantragen. Die für das Erlaubnisverfahren notwendigen Antragsunterlagen müssen nach § 86 Abs. 2 WG von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein Formblatt über die notwendigen Unterlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich.

Eine Erlaubnis für das Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube kann grundsätzlich nur vorübergehend erteilt werden.

Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser sowie Erdaufschlüsse aller Art hat der Unternehmer gem. § 49 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 43 WG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

Bei Doppelhäusern sollte ein profilgleicher Anbau der einzelnen Haushälften angestrebt werden (d.h. gleiche Dachneigung, kein seitlicher und höhenmäßiger Versatz).

6.25 Plangenaugigkeit

Obwohl die Planzeichnung auf einer digitalen (CAD) Grundlage erstellt ist (hohe Genauigkeit), können sich im Rahmen der Ausführungs-Planung und/oder der späteren Einmessung Abweichungen ergeben (z.B. unterschiedliche Ausformung der Verkehrsflächen, unterschiedliche Grundstücksgrößen etc.). Weder die Gemeinde Vogt noch die Planungsbüros übernehmen hierfür die Gewähr.

6.26 Lesbarkeit der Planzeichnung

Zur Lesbarkeit der Planzeichnung werden übereinander liegende Linien nebeneinander dargestellt (z.B. Nutzungskordel und vorgeschlagene Grundstücksgrenze).

Die Art der baulichen Nutzung gilt entsprechend der zugeordneten Farbe und damit auch über festgesetzte Nutzungsketten hinweg.

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229,231), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2023 (GBl. S. 422), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogt den Bebauungsplan "Damooserweg-Küchel" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in öffentlicher Sitzung am 12.06.2024 beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Damooserweg-Küchel" und der örtlichen Bauvorschriften hierzu ergibt sich aus deren zeichnerischem Teil vom 05.06.2024.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan "Damooserweg-Küchel" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu bestehen aus der Planzeichnung und dem Textteil in der Fassung vom 05.06.2024. Dem Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften hierzu werden die jeweilige Begründung vom 05.06.2024 beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Zuwiderhandeln kann mit Geldbußen bis zu 100.000,- € (Einhunderttausend Euro) belegt werden. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften zu

- Dachformen,
- Dachneigungen für Hauptgebäude,
- Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie,
- Dachaufbauten,
- Materialien für die Dachdeckung,
- Farben,

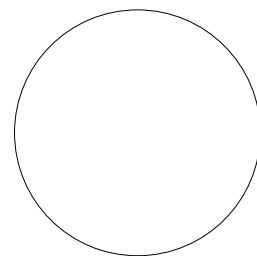
- Stützkonstruktionen,
 - Landschaftsgerechte Gartengestaltung,
 - Geländeänderungen in den privaten Baugrundstücken,
 - Anzahl der Stellplätze in den privaten Grundstücken,
- in dem Baugebiet nicht einhält oder über- bzw. unterschreitet.

§ 4 In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan "Damooserweg-Küchel" der Gemeinde Vogt und die örtlichen Bauvorschriften hierzu treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung des jeweiligen Satzungsbeschlusses in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Vogt, den

.....
(Peter Smigoc, Bürgermeister)



(Dienstsiegel)

8.1 Allgemeine Angaben

8.1.1 Zusammenfassung

8.1.1.1 Der Planbereich befindet sich im Nordosten der Gemeinde Vogt, anschließend an den Hauptort.

8.1.1.2 Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um Wohnbebauung für die Bevölkerung zu schaffen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB geplant. Der Flächennutzungsplan stellt für diesen Bereich Flächen für die Landwirtschaft dar und wird im Wege der Berichtigung angepasst. Für die Planung wurden mehrere Städtebauliche Entwürfe erstellt, die die mögliche Bebauung unverbindlich darstellen. Als Art der baulichen Nutzung ist ein allgemeines Wohngebiet (WA) geplant.

8.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

8.1.2.1 Der zu überplanende Bereich befindet sich im Nordosten des Hauptortes der Gemeinde Vogt, anschließend an die Straße "Damooserweg" und im Westen des Weilers "Küchel". Im Westen des Planbereichs liegen der gemeindliche Bauhof und Kindergarten, ein Seniorenwohnheim und ein Wohnheim für Menschen mit Behinderung in lockerer Bebauung mit Freiflächen. Westlich der Straße "Damooserweg" schließt ein Wohngebiet an. Im Süden wird das Plangebiet durch ansteigendes Gelände und eine bestehende Baumreihe begrenzt, die erhalten bleiben kann. Südlich der Baumreihe schließt sich freie Landschaft an. Im Osten schließt der Geltungsbereich an den Feldweg auf dem Grundstück mit der Flurnummer 361, nicht jedoch an den Weiler "Küchel" mit ca. 8 Häusern an. Nordöstlich liegt Wald in ca. 30 m Entfernung vom Geltungsbereich. Im Norden wird das Plangebiet ebenfalls durch ansteigendes Gelände begrenzt, wonach sich freie Landschaft anschließt. Die Flächen im Plangebiet sind aktuell landwirtschaftlich genutzt.

8.1.2.2 Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 353/2 (Teilfläche), 355 (Teilfläche), 356 (Teilfläche), 356/1 (Teilfläche), 363 (Teilfläche) und 601 (Teilfläche).

8.2 Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

8.2.1 Bestands-Daten und allgemeine Grundstücks-Morphologie

8.2.1.1 Die landschaftlichen Bezüge werden von der Westallgäuer Hügel-Landschaft geprägt.

8.2.1.2 Innerhalb des überplanten Bereiches befinden sich keine bestehenden Gebäude. Im Süden befindet sich eine Baumreihe auf einer Kuppe, die auch das Biotop "Baumhecke bei Blöden" beinhaltet. Darüber hinaus sind keine heraus ragenden naturräumlichen Einzelelemente vorhanden.

- 8.2.1.3 Die Topografie innerhalb des überplanten Bereiches weist leichte Anstiege nach Norden, Osten und Süden auf. Dabei werden Anstiege von 6 m Höhe auf 40 m Strecke vom Mittelpunkt nach Süden, 11 m Höhe auf 90 m Strecke nach Norden sowie 6 m Höhe auf 130 m Strecke nach Westen gemessen. Im Zentrum des Plangebiets befindet sich eine ebene Fläche, die als Retentionsbereich sowie Grünfläche zur Erholung genutzt werden kann. Die Anschlüsse an die bereits bebauten Grundstücke im Westen sind unproblematisch, da das Gelände hier eben ist.

8.2.2 Erfordernis der Planung

- 8.2.2.1 In der Gemeinde Vogt wurde mit Satzungsbeschluss vom 21.02.2018 der Bebauungsplan "Knobelacker" aufgestellt. Dieser ist bereits fast komplett umgesetzt, es bestehen jedoch weiterhin konkrete Anfragen nach Baugrundstücken in der Gemeinde. Die Nachverdichtungspotentiale im Ortskern sind nahezu erschöpft bzw. es bestehen für einige zentrale Grundstücke Anfragen, die den Bedarf nicht decken können, sodass die Schaffung zusätzlicher Wohnangebote notwendig ist. Aufgrund der Bevölkerungsstruktur der Gemeinde Vogt werden sowohl Einfamilien- als auch Doppelhäuser und Geschosswohnungsbau mit Wohnungen für alle Generationen benötigt. Um ein modernes Baugebiet mit einer attraktiven städtebaulichen Gestaltung für vielfältige soziale Gruppen anbieten zu können, ist die Sicherung einer ausreichend großen unbebauten Fläche notwendig, die sich in schlüssiger Weise an den bereits bebauten Hauptort anfügt. Der Gemeinde erwächst daher ein Erfordernis bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

8.2.3 Übergeordnete Planungen

- 8.2.3.1 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg maßgeblich:
- 2.2.3.3 Auf flächen- und energiesparende Bau- und Erschließungsformen bei angemessen dichter Bebauung, insbesondere an Haltepunkten des öffentlichen Nahverkehrs, sowie auf eine ausgewogene Mischung verschiedener Nutzungen und eine verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten, Infrastruktur- und Erholungseinrichtungen ist hinzuwirken.
 - 2.5.11 Kleinzentren sollen als Standorte von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so entwickelt werden, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereichs decken können. Die Verflechtungsbereiche sollen in der Regel mindestens 8.000 Einwohner umfassen.
 - 2.6.4 Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in

den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden. Zwischen den Entwicklungsachsen sollen ausreichende Freiräume erhalten werden.

- Karte zu 2.1.1 Darstellung als ländlicher Raum im engeren Sinne.
"Raumkategorien"

8.2.3.2 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele, Grundsätze sowie nachrichtlich übernommene Festlegungen oder Darstellungen mit Bindungswirkung (die sich nicht durch den Regionalplan, sondern (allenfalls) aus den jeweils originären Planwerken bzw. Verordnungen ergibt) der Raumordnung aus dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (Genehmigung vom 09.09.2023) als Ziele und Grundsätze maßgeblich:

- 2.2.4 (Z) 1 Als Kleinzentren der Region Bodensee-Oberschwaben werden die Gemeinden Altshausen, Herbertingen, Hohentengen, Kißlegg, Krauchenwies, Kressbronn a.B., Meersburg, Ostrach, Stetten a.k.M., Vogt / Wolfegg und Wilhelmsdorf festgelegt und in der Strukturkarte dargestellt.
- 2.4.0 (Z) 1 Die Siedlungstätigkeit ist auf Siedlungsbereiche (siehe PS 2.4.2) sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus (siehe PS 2.5) und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (siehe PS 2.6) zu konzentrieren.
- 2.4.1 (Z) 6 Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch neue Wohnbauflächen sind bei allen Neubebauungen außerhalb von regionalbedeutsamen Wohnungsbau-schwerpunkten folgende Werte der Mindest-Bruttowohndichte einzuhalten: (...)

Zentralörtlichkeit der Gemeinden	Mindest-Bruttowohndichte (Einwohner pro Hektar)	
	Verdichtungsraum u. Randzone	Ländlicher Raum i.e.S.
Oberzentrum	90	-
Mittelzentrum	80	70
Untzentrum	70	60
Kleinzentrum	60	50
Sonstige	50	45

- 2.4.2 (Z) 1 Gemeinden, in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll, werden als Siedlungsbereiche festgelegt. Die Siedlungsentwicklung ist in den Gemeindehauptorten sowie in geeigneten Teilorten mit guter Verkehrsanbindung zu konzentrieren. Diese Gemeindehauptorte und Teilorte der verstärkten Siedlungstätigkeit sind in PS 2.4.2 (2) benannt und in der Raumnutzungskarte durch die Punktsignatur "Siedlungsbereich" dargestellt.

- 2.4.2 (Z) 2 Als Siedlungsbereiche werden folgende Gemeinden festgelegt. Ist die verstärkte Siedlungstätigkeit in geeigneten Teilorten der Gemeinde zu konzentrieren, sind diese in Klammern benannt. In allen anderen Fällen ist die Siedlungsentwicklung in den Gemeindehauptorten zu konzentrieren.

...
Die Kleinzentren Altshausen, Ostrach, Herbertingen, Hohentengen, Kißlegg, Krauchenwies, Stetten a.k.M., Vogt / Wolfegg und Wilhelmsdorf.
 - 2.5.0 (G) 1 Für die Region soll ein quantitativ und qualitativ ausreichendes Wohnungsangebot sichergestellt werden. Eine soziale Mischung ist anzustreben.
 - 2.5.0 (G) 2 Neben den regionalbedeutsamen Schwerpunkten des Wohnungsbaus sollen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bedarfsgerecht ergänzende Wohnbauflächen, insbesondere in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden.
- 8.2.3.3 Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den o.g. für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsplanes 2002 (LEP 2002) sowie des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben.
- 8.2.3.4 Gemäß des Regionalplans hat die Gemeinde Vogt als Kleinzentrum zukünftig bei der Ausweisung von Wohngebieten eine Mindest-Bruttowohndichte von 50 Einwohnern pro Hektar einzuhalten. Da momentan noch keine verbindlichen Berechnungsgrundlagen vorliegen, kann die Richtigkeit der berechneten Werte nicht sichergestellt werden. Gemäß dem städtebaulichen Entwurfskonzept sind zwischen 62 und 124 Wohneinheiten geplant. Bei einer Realisierung der maximalen Anzahl an Wohneinheiten (124 Wohneinheiten) und bei einer Belegungsdichte von 2,09 EW/Whg. (vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2019) ergibt sich eine Bruttowohndichte von 53 Einwohner je Hektar. Damit wären die gestellten Anforderungen gemäß dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben übertroffen und können eingehalten werden. Sollte die maximale Anzahl an Wohneinheiten auf manchen Grundstücken nicht erreicht werden, ergibt sich dennoch für diesen Bereich eine zukunftsfähige und verträgliche Bruttowohndichte.
- 8.2.3.5 Die Gemeinde Vogt ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Vogt/Wolfegg. Diese verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan. Die überplanten Flächen werden hierin als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Da die im Bebauungsplan getroffene Festsetzung und Gebiets-Einstufung mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Rahmen einer Berichtigung gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.
- 8.2.3.6 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg (DSchG).

- 8.2.3.7 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.

8.2.4 Entwicklung, allgemeine Zielsetzung und Systematik der Planung

- 8.2.4.1 Das Plangebiet zeichnet sich als städtebaulich konsequente Fortsetzung des bestehenden Wohngebietes aus. Der Standort kann nach außen hin gut durch das ansteigende Gelände abgeschlossen werden, der Anschluss an den im Zusammenhang bebauten Hauptort ist gleichzeitig sehr gut. Mit dem bestehenden Gelände kann eine städtebaulich durchmischte Ausnutzung geschaffen werden, bei der in den Randlagen Einfamilienhäuser in lockeren Bebauung möglich sind, zentral aber auch Doppelhäuser, Reihenhäuser und Geschoßwohnungsbau in flächensparender dichter Bauweise zulässig ist. Durch die Zulässigkeit von Mehrfamilienhäusern können vielfältige Bevölkerungsgruppen von der hochwertigen Gestaltung des Gebiets profitieren. Mit der Verfügbarkeit von Wohnungen und der unmittelbaren Nähe zum Kindergarten ist das Gebiet besonders für junge Familien interessant. Durch die Nutzung beziehungsweise Fortführung der bestehenden Straße "Lukasweg" als Zufahrt wird der Erschließungsaufwand geringgehalten. Die Nähe zum Wohnheim für Menschen mit Behinderung und zum Seniorenheim führt zu einem gesellschaftlich vielfältigen Wohngebiet, dass dem Gedanken der Inklusion Rechnung trägt. Die zentrale Grünfläche dient dem Gebiet als Retentionsfläche und als Aufenthalts- und Erholungsfläche. Sie ist erforderlich, um eine geregelte Behandlung des im Baugebiet anfallenden Niederschlagswassers entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen. Eine Alternative zur Behandlung von Niederschlagswasser kommt aktuell nicht in Betracht. Die Gemeinde möchte darüber hinaus hochwertige Flächen schaffen, die städtebaulich angebunden sind. Mit der Anlage der Grünfläche in unmittelbarer Nähe zu Mehrfamilienhäusern, Seniorenheim sowie Wohnheim für Menschen mit Behinderung profitieren breite Bevölkerungsgruppen von der Durchgrünung. Dies wäre nicht zu erreichen, wenn die Retentionsfläche außerhalb des Geltungsbereiches isoliert liegen würde.
- 8.2.4.2 Allgemeine Zielsetzung der Planung ist es, Wohnraum für vielfältige Bevölkerungsgruppen mit außergewöhnlicher gestalterischer Qualität zu schaffen.
- 8.2.4.3 Für das geplante Wohnbauquartier soll erreicht werden, dass es zu der vorhandenen Siedlungsstruktur hinzutritt, ohne als Fremdkörper zu erscheinen. Ziel der Planung ist es darüber hinaus, bei möglichst effektiver Ausnutzung der Flächen, preisgünstigen Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung zu schaffen.
- 8.2.4.4 Die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Fläche ist deshalb notwendig, weil die Möglichkeiten der Innenentwicklung in der Gemeinde ausgeschöpft sind bzw. die Verfügbarkeit entsprechender Flächen mittel- bis langfristig nicht gegeben ist.
- 8.2.4.5 Für die Umsetzung der Planung soll erreicht werden, dass unterschiedliche zeitgemäße Bauformen verwirklicht werden können. Auf diese Weise soll ein flexibles und bedarfsgerechtes Planungs-Instrument geschaffen werden.

- 8.2.4.6 Die Systematik des Bebauungsplanes entspricht den Anforderungen des § 30 Abs. 1 BauGB ("qualifizierter Bebauungsplan"). Dadurch regelt der Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben in dem überplanten Bereich abschließend. Der Bauherrn stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Vereinfachungen im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens (entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften) zur Verfügung (zur Zeit der Planaufstellung Kennnissgabeverfahren gem. § 51 LBO).
- 8.2.4.7 Der redaktionelle Aufbau des Bebauungsplanes leitet sich aus der Systematik der Rechtsgrundlagen ab.

8.2.5 Städtebauliche Entwurfs-Alternativen

- 8.2.5.1 Im Rahmen der Entwurfs-Planung wurden zwei unterschiedliche Alternativen erarbeitet.
- 8.2.5.2 Die Alternative 1 beinhaltet bereits die im vorliegenden Plan festgesetzte Ringstraße. Das Gebiet wird zweihüftig erschlossen, wodurch die Straßenbaumaßnahmen auf das Notwendige beschränkt werden. Nördlich der Erschließungsstraße sind Einfamilienhäuser vorgesehen, für die Gebäudehöhen und Baugrenzen so gestaltet sind, dass eine Abfolge entlang der natürlichen Hangneigung gegeben ist. Im Osten und Süden sind Einfamilienhäuser und Doppelhäuser vorgesehen. Im Osten des zentralen Bereichs stellte Alternative 1 insgesamt sechs Punkthäuser dar. Im Westen wird der zentrale Bereich nicht bebaut, sondern als Retentionsfläche mit Aufenthaltsqualität genutzt.
- 8.2.5.3 Die Alternative 2 beinhaltet einen leicht geänderten Geltungsbereich, der sich nun stärker an den Flurstücks-Grenzen ausrichtet. Die Fläche südlich des Bauhofs sowie eine Fläche auf dem Grundstück mit der Flurnummer 601 wurden für den städtebaulichen Entwurf herausgenommen, bei der Erstellung des Bebauungsplanes aber wieder aufgenommen. Außerdem zeigt der städtebauliche Entwurf nun auf der Fläche südlich der zentralen Grünfläche vier weitere Mehrfamilienhäuser. Um Wohnraum für unterschiedliche Gesellschaftsgruppen möglich zu machen, wurde mit dieser Alternative 2 weiter geplant.

8.2.6 Räumlich-strukturelles Konzept

- 8.2.6.1 Neben der Einbindung in die umliegende Siedlungs-Struktur ist die Ausbildung einer zentralen Grünfläche als Entwurfs-Prinzip maßgebend. Als multifunktionale Fläche dient sie als Begegnungsbereich für die anliegenden Wohnbaugrundstücke sowie die bereits bestehenden Nutzungen im Westen. Trotz der Herausarbeitung der Räume und Bezüge innerhalb des Bauquartiers ist die Anordnung der einzelnen Baukörper so weit wie möglich an dem natürlichen Geländeverlauf orientiert. Die Anordnung der Gebäude folgt dem Höhenverlauf, so dass die Wirkung der Gebäudehöhe begrenzt wird. Durch das gewählte Entwurfs-Prinzip kann das vorhandene Gelände weitestgehend belassen werden. Durch die genannten Festsetzungen wird ausreichend auf das natürliche Gelände Rücksicht genommen, sodass keine weitere Festsetzung von Firstrichtungen mehr notwendig ist. Die Anzahl der einzelnen Richtungen (Wegeführung, Grundstücksgrenzen und Gebäuderichtungen)

wird dabei geringgehalten, um den formalen und städtebaulichen Zusammenhalt des Gebietes zu betonen. Auf diese Weise entsteht eine ruhige und geordnete Gesamtstruktur.

- 8.2.6.2 Auf die Umsetzbarkeit von alternativen Formen der Energiegewinnung wird ein besonderer Stellenwert gelegt. Speziell im Bereich der kompakteren Bauformen (Geschoßwohnungsbau, Reihen- oder Kettenhäuser) ist eine Ausrichtung der Gebäude in Ost-West-Richtung bei der überwiegenden Zahl der Grundstücke möglich. Eine exakte bzw. verbindliche Ausrichtung aller Gebäude in Ost-West-Richtung ist jedoch aus städtebaulichen Gründen nicht sinnvoll. Durch die erhöhte Wärmedämmfähigkeit der Bauteile (insbesondere von Glas) zeichnet sich ab, dass sich der Schwerpunkt der Energie-Einsparung bzw. Wärme Gewinnung zu Heiz-Zwecken auf die Fassade der Gebäude verlagern wird (z.B. so genanntes "Passivhaus"). Die Effizienz von Sonnenkollektoren für die Brauchwassergewinnung ist von einer strengen Ausrichtung des Gebäudes relativ unabhängig. Sie lässt sich zudem durch eine Einbeziehung von Nebengebäuden oder Gebäude-Anbauten (z.B. Winterkehr) mit entsprechend steiler Dachneigung optimieren.
- 8.2.6.3 Für das Baugebiet wird eine Ermittlung der Energie- und Klimabilanz durch ein spezialisiertes Ingenieurbüro durchgeführt.

8.2.7 Planungsrechtliche Vorschriften

- 8.2.7.1 Für den Bereich ist ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Als Festsetzungs-Alternative zum allgemeinen Wohngebiet (WA) wäre auch ein reines Wohngebiet (WR) möglich. Es ist jedoch aus städtebaulichen Gründen sinnvoll, eine verträgliche Nutzungsmischung, wie sie die Baunutzungsverordnung für das allgemeine Wohngebiet (WA) zulässt, anzustreben.

- 8.2.7.2 Auf der Grundlage des § 1 der BauNVO werden innerhalb des gesamten Gebietes Veränderungen wie folgt vorgenommen:
- Im allgemeinen Wohngebiet soll die Reduzierung von nicht störenden Handwerksbetrieben auf eine ausnahmsweise Zulässigkeit Fehlentwicklungen vermeiden. Der Bereich ist auf Grund seiner Erschließungs-Situation und Grundstücks-Bemessung nur bedingt geeignet, solche Betriebe aufzunehmen. Zudem sind die damit u.U. verbundenen Nutzungskonflikte auf Grund der Kleinräumigkeit des geplanten Wohngebietes teilweise nur schwer lösbar.
 - Die gleichzeitige Einschränkung der Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) auf eine ausnahmsweise Zulässigkeit erklärt sich vor dem gleichen Hintergrund, und lässt jedoch auch hier eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung zu.
 - Grundsätzlich ausgeschlossen werden fernmeldetechnische Hauptanlagen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (z.B. Mobilfunkmasten) sowie Nebenanlagen dieser Art gem. § 14 Abs. 2 BauNVO.

Der Ausschluss dieser Anlagen ist erforderlich, um zu vermeiden, dass durch das Erscheinungsbild der Anlagen eine negative optische Wirkung auf das Wohngebiet entstehen könnte.

- Ferner werden Hauptanlagen zur Erzeugung von Energie durch Windkraft sowie Nebenanlagen dieser Art gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO bzw. § 14 Abs. 2 BauNVO in beiden Gebieten ausgeschlossen, um Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie Konflikte mit dem Naturraum in diesem Übergangsbereich zur freien Landschaft zu vermeiden.
- Grundsätzlichen Ausschluss erfahren die in § 4 Abs. 3 Nrn. 1-5 BauNVO angeführten Nutzungen: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen. Die genannten Nutzungen sind nicht geeignet, innerhalb der überplanten Flächen aufgenommen zu werden. Unlösbarer Nutzungskonflikte sowie die Unmöglichkeit der Integration in die kleinräumige städtebauliche Gesamtsituation sind die Gründe hierfür.

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind Elektro-Tankstellen als einzelne Ladesäulen im Sinne von Tankstellen oder nicht störenden Gewerbebetrieben ausnahmsweise zulässig. Durch die einzelnen Ladesäulen ohne Verkaufsstelle wird der Schwerpunkt der Wohnnutzung nicht unterlaufen. Von einer von den einzelnen Ladesäulen ohne Verkaufsstelle ausgehenden Störung ist nicht auszugehen. Die Ladesäulen fügen sich durch Größe und Aussehen in die Umgebung ein und dienen lediglich dem Aufladen eines Elektro-Fahrzeugs. Dadurch, dass keine Verkaufsstelle zulässig ist sowie durch die entsprechend dem jeweiligen Fahrzeug benötigte Ladedauer, ist nicht von einem starken Zu- und Abgangverkehr auszugehen.

8.2.7.3 Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung konzentrieren sich auf das in der Baunutzungsverordnung (§ 16 Abs. 3 u. 4 BauNVO) angegebene Erfordernis zur Erlangung der Eigenschaften eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB ("qualifizierter Bebauungsplan"). Dabei erhalten diejenigen Größen den Vorzug, die bezüglich ihrer Lesbarkeit unmissverständlich sind.

- Die Festsetzung von Grundflächenzahlen für die ergibt einen möglichst großen Spielraum bei der Aufteilung der Grundstücke und der Verwirklichung von unterschiedlichen Gebäudetypen bzw. -anordnungen. Die festgesetzten Werte befinden sich im Rahmen der im § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) definierten Obergrenzen für Allgemeine Wohngebiete. Dabei sind für die Ortsrandbebauung kleinere Grundflächenzahlen gewählt, um abgestufte Übergänge in die freie Landschaft zu erreichen.
- Für einzelne Baugrundstücke wurden von den für dieses Schema festgesetzte Grundflächenzahlen abweichende Regelungen getroffen. Es ist Ziel der Gemeinde, Grundstücke in unterschiedlichen Größen für unterschiedliche Käuferschichten anzubieten, vor allem auch eher kleine Grundstücke. Für diese wurde die Grundflächenzahl leicht von 0,36 auf 0,38 angehoben, um die Bebaubarkeit sicherzustellen. Für einige Grundstücke, die aufgrund der Erschließungssituation besonders groß ausfallen, wurde die Grundflächenzahl leicht von 0,30 auf 0,28 herun-

tergesetzt. Eine effiziente Bebaubarkeit und gute Flächenausnutzung ist weiterhin überall gegeben. Eine Auflistung der Grundstücke mit überbaubarer Grundfläche befindet sich auf Seite 56.

- Durch die Möglichkeit, die zulässige Grundfläche für bauliche Anlagen durch Parkplätze, Zufahrten etc. zu überschreiten, wird eine sinnvolle Voraussetzung getroffen, um den ruhenden Verkehr aus den öffentlichen Bereichen fern zu halten. Die in der Baunutzungsverordnung (§ 19 Abs. 4) vorgesehene Überschreitungs-Möglichkeit von 50 % ist für ein Baugebiet der geplanten Art nicht ausreichend. Allein durch die erforderlichen und zulässigen Garagen und/oder Stellplätze ist in der Regel das Überschreitungs-Potenzial ausgeschöpft. Zu berücksichtigen bleiben alle anderen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (Wege, Terrassen, Schuppen, Gewächshäuschen, Spielgeräte, Schwimmbecken etc.) sowie unter Umständen unterirdische Anlagen. Eine beliebige Ausdehnung der Überschreitungs-Möglichkeit für alle in § 19 BauNVO genannten Anlagen auf den im Plan festgesetzten Wert würde u.U. zu Fehlentwicklungen führen, da dann z.B. Grenzgaragen in einem nicht vertretbaren Maße zulässig wären. Die getroffene Regelung sieht eine differenzierte Überschreitungsmöglichkeit vor. Für die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen besteht auf Grund von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO eine Überschreitungsmöglichkeit von 50 % der zulässigen Grundfläche. Für die in den abweichenden Bestimmungen dieser Planung genannten Anlagen besteht eine weiter gehende Überschreitungsmöglichkeit. Die Kappungs-Grenzen für die einzelnen Nebenanlagen-Typen sind daher unterschiedlich. Eine solche Differenzierung wird zwar in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO nicht ausdrücklich erwähnt, sie ist jedoch auf Grund der Ausführungen in den einschlägigen Kommentierungen als zulässig anzusehen (vgl. Fickert/Fieseler zu § 19 Rn 23).
- Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschoße in Kombination mit den Gebäudehöhen ist sinnvoll, um eine homogene Art der Bebauung und Ausnutzung der Baukörper vorzugeben.
- Die gleichzeitige Festsetzung von Gebäude- und Wandhöhen über NN schafft einen verbindlichen Rahmen zur Umsetzung eines breiten Spektrums an Gebäudeprofilen. Die gewählte Systematik schließt Fehlentwicklungen aus. Sie ist auch für den Außenstehenden (z.B. Anlieger) nachvollziehbar und damit kontrollierbar. Gebäude mit einer tiefen Grundrissgestaltung und relativ steiler Dachneigung werden durch die festgesetzte Firsthöhe in ihrer Gesamthöhe fixiert. Schmale Gebäude mit relativ flacher Dachneigung werden durch die festgesetzte Wandhöhe auf ein geeignetes Erscheinungsbild begrenzt. Die erzielbaren Rauminhalte der Gebäude werden auf ein städtebaulich vertretbares Maß beschränkt. Die Höhe des natürlichen Geländes ist durch die eingearbeiteten Höhenlinien eindeutig bestimmt.

8.2.7.4 Die festgesetzte offene Bauweise wird für die Typen 2 nicht weiter differenziert. Die Eignung zur Bebauung als Einzel- oder Doppelhaus oder Hausgruppe sollte für jedes Grundstück unabhängig von der jeweils festgesetzten Bauweise von den Interessenten geprüft werden. Typ 1 ist am Rand des Plangebiets angesiedelt und muss als Einzelhaus ausgeführt werden. Als Festsetzungs-Alternative zur offenen Bauweise wäre auch die Festsetzung einer abweichenden oder der geschlossenen

Bauweise möglich. Für eine lockere Ortsrandbebauung, die sich in die Landschaft einfügt, ist die offene Bauweise aber die städtebaulich angemessene Festsetzung.

- 8.2.7.5 Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sind so festgesetzt, dass sie über die mögliche Größe der Gebäude auf Grund der Nutzungsziffern (Grundflächenzahl) hinausgehen. Dadurch entsteht für die Bauherrschaft zusätzliche Gestaltungsfreiheit für die Anordnung der Gebäude im Grundstück. Nebengebäude (z.B. Garagen) sind innerhalb wie außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig. Durch die überbaubaren Grundstücksflächen wird der erforderliche Waldabstand im Norden verbindlich geregelt, so dass mögliche Gefahrenpotenziale ausgeschlossen bleiben. Am Ortsrand sind die Baugrenzen etwas weiter von der Grenze des Geltungsbereiches abgerückt, um ein Einfügen in die Landschaft zu erleichtern. In dem Baugebiet ist ein sogenanntes Versorgungstreifen notwendig, um die Unterbringung unterirdischer Versorgungsleitungen sowie eine Schneeabladefläche für den Winterdienst zu gewährleisten.
- 8.2.7.6 Die Beschränkung der Wohnungsanzahl für Gebäude ist nicht erforderlich.
- 8.2.7.7 Der Ausschluss von oberirdischen Niederspannungs-Freileitungen erfolgt aus städtebaulichen Gründen. Neben den Anforderungen für die einzelnen Baugrundstücke und Gebäude werden dadurch für die Erschließungs-Träger Vorgaben zur Ausführung von (in der Regel neu zu errichtenden) Anlagen getroffen, die dazu führen, dass das landschaftliche Umfeld geschützt wird. Die vorhandene oberirdische 20-kV-Freileitung wird in den Bereich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verlegt.
- 8.2.7.8 Auf die Festsetzung von maximalen Erdgeschoß-Fußbodenhöhen wird verzichtet. Dadurch entsteht ausreichend Flexibilität zur Einstellung der Gebäude im Gelände. Zusätzlich ist damit der Anreiz verbunden, zur Optimierung des innergebäudlichen Profils eine moderate Höhenlage des Erdgeschoß-Fußbodens zu wählen. Durch die o.g. Fixierung auf Wand- und Firsthöhen bleiben Fehlentwicklungen ausgeschlossen.

8.2.8 Infrastruktur

- 8.2.8.1 Die Ausführungen hinsichtlich der Berücksichtigung der Lage der Hauskontrollschächte ist hinweislich zu sehen, da deren genaue Lage zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht bekannt ist. Die Hauskontrollschächte sind nicht überbaubar. Die konkrete Umsetzung erfolgt im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen. Die Bauherrschaft wird daher im Rahmen der Festsetzung zu den überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) vorsorglich darauf hingewiesen, dass in den Bereichen der Hauskontrollschächte keine Bebauung möglich sein wird, um architektonische Umplanungen bzw. Missverständnisse hinsichtlich der Überbaubarkeit der Grundstücke zu vermeiden.
- 8.2.8.2 Im Bereich des Neubaugebietes ist im Süden der Retentionsfläche bei den Stellflächen eine Trafostation eingeplant. Die Trafostation kann zu Zwecken der Wartung direkt von der öffentlichen Fläche aus angefahren werden.

- 8.2.8.3 Eine Wertstoff-Insel innerhalb des überplanten Bereiches ist nicht erforderlich. Für den Orts-Teil sind bereits ausreichend Wertstoff-Inseln an geeigneten Stellen vorhanden.
- 8.2.8.4 Neben den o.g. Einrichtungen zur unmittelbaren Wohnumfeld-Verbesserung sind in räumlicher Nähe die wichtigen Infrastruktureinrichtungen des Orts-Teiles zu Fuß erreichbar (Schule, Kindergarten, Rathaus).

8.2.9 Verkehrsanbindung und Verkehrsflächen

- 8.2.9.1 Das auszuweisende Baugebiet ist über die Einmündung in den "Damooserweg" hervorragend an das Verkehrsnetz angebunden. Über die Landesstraßen L 324 und L 325 bestehen Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz. Dadurch sind weitere Anbindungen und eine Anbindung an die Autobahnauffahrt A 96 bei Wangen im Allgäu gegeben.
- 8.2.9.2 Die Anbindung an den öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV) ist durch die Bushaltestelle "Schützenweg" im Bereich der Ortsmitte gegeben. Von dort sind unter anderem Linien nach Ravensburg und Wangen verfügbar.
- 8.2.9.3 Der "Damooserweg" kann auch von Fußgängern und Radfahrern genutzt werden. Im Plangebiet werden diverse Fuß- und Radwege angelegt, die auch der inneren Erschließung des Plangebiets dienen.
- 8.2.9.4 Im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung wurde durch das Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung Straßenbau darüber informiert, dass eine Anbindung an die Landesstraße L 324 zur Zeit der Planaufstellung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Das Plangebiet wird daher über den "Damooserweg" erschlossen. Die Gemeinde wird die Verkehrssituation im Plangebiet und auf der Anschlussstraße beobachten und sofern notwendig und zielführend, weitere Maßnahmen ergreifen.
- 8.2.9.5 Die innere Erschließung des Baugebietes erfolgt über Flächen, die die geplante Wohnumfeldqualität unterstützen sowie über ein Wegenetz, das die vorhandene topografische Situation berücksichtigt. Die Regelquerschnitte der Wege, der Sichtflächen sowie die Bemessung der Wendemöglichkeiten und der Ausrundungen im Bereich der Einmündungen sind entsprechend der einschlägigen Richtlinien entworfen. Dadurch ist die problemlose Benutzung durch dreiaxlige Lkw (Einsatzfahrzeuge) sichergestellt. Durch einmaliges Zurückstoßen können diese Fahrzeuge einen Wendevorgang gefahrlos abschließen. Der an den maßgeblichen Stellen vorgesehene Regelquerschnitt von 5,75 m ist für einen Begegnungsfall von einem Lkw und einem Pkw ausgelegt. Die Straßenplanung gibt geschwungenen Straßen den Vorzug, die erfahrungsgemäß zu einer geringeren Geschwindigkeit als gerade Straßen führen. Dadurch und durch die topografische Situation ist die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs nicht notwendig. Die Einarbeitung einer Wendeschleife ist nicht erforderlich. Das Baugebiet ist als Ring erschlossen. Die Grundstücke sind durch

die vorhandenen Straßen und Wege gut zu erreichen. Die Breite von 5,75 m ist ausreichend, um den zu erwartenden Begegnungsverkehr zuzulassen.

- 8.2.9.6 Die Planung berücksichtigt die vorhandenen Fußwegebeziehungen und bindet diese in das Gesamtkonzept ein. Sämtliche Fußwege führen dabei durch den zusammenhängenden Freibereich im Zentrum des überplanten Bereiches.
- 8.2.9.7 Die Festsetzung von Höhenpunkten im Bereich der geplanten Erschließungs-Straßen ist nicht erforderlich. Die exakte Planung der Höhenlage der Erschließungs-Anlage wird durch das beauftragte Ingenieurbüro vorgenommen.

8.2.10 Nutzungskonflikt-Lösung, Immissions-Schutz

- 8.2.10.1 Auf das Plangebiet wirken die Gewerbelärm-Immissionen des westlich gelegenen gemeindlichen Bau- und Wertstoffhofes ein. Die Gewerbelärm-Immissionen wurden im Rahmen einer schalltechnischen Voruntersuchung (Büro Sieber, Fassung vom 09.05.2017) ermittelt und bewertet. Es zeigt sich, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) für ein allgemeines Wohngebiet sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum in dem an den Bau- und Wertstoffhof angrenzenden, westlichen Teilbereich des Plangebiets überschritten werden.

Da der Bau- und Wertstoffhof langfristig an einen anderen Standort umgesiedelt werden soll, ist eine Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur Konfliktlösung nicht zielführend, da diese nur zeitlich begrenzt notwendig wären. Auf die Erstellung einer detaillierten schalltechnischen Abschlussuntersuchung wurde daher verzichtet. Stattdessen ist im Bebauungsplan eine Festsetzung enthalten, die regelt, dass innerhalb des Überschreitungsbereiches erst dann Wohnnutzung zulässig ist, wenn der Bau- und Wertstoffhof auf Fl.-Nr. 356 stillgelegt wird. Um den Überschreitungsbereich für die Übergangszeit bis zur Umsiedlung des Bau- und Wertstoffhofes zu minimieren, wird die in der schalltechnischen Voruntersuchung vorgeschlagene Konfliktlösung, organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, umgesetzt. Die organisatorischen Maßnahmen entsprechen dabei einer Öffnung des Wertstoffhofs im Winterhalbjahr an vier statt an zwei Tagen, um die Besucherzahlen pro Tag zu senken.

- 8.2.10.2 Auf mögliche temporäre Konflikte auf Grund von Immissionen der angrenzenden Landwirtschaft ist hingewiesen.

8.2.11 Wasserwirtschaft

- 8.2.11.1 Die Gemeinde verfügt über ein Trenn-System zur Entsorgung der Abwässer.
- 8.2.11.2 Das anfallende Schmutzwasser wird der gemeindlichen Kläranlage zugeführt. Die Anlage ist ausreichend dimensioniert.

- 8.2.11.3 Das anfallende Niederschlagswasser aus dem Baugebiet wird über den zentral gelegenen Retentionsbereich dosiert dem gemeindlichen Regenwasserkanal zugeleitet. Der Retentionsbereich dient allein der Entwässerung des Baugebietes, die anders aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist. Die Versiegelung der Freiflächen wird durch eine entsprechende Festsetzung über die Oberflächen-Beschaffenheit minimiert.
- 8.2.11.4 Das Baugebiet wird an die öffentlichen Frischwasserleitungen angeschlossen. Dadurch ist eine einwandfreie Trinkwasserversorgung gewährleistet. Für das Baugebiet besteht ausreichend Potenzial zur Wassergewinnung.
- 8.2.11.5 Auf Grund der Aufschlüsse und Erfahrungen aus der unmittelbaren Umgebung des überplanten Bereiches im Rahmen von Bauvorhaben aus der jüngeren Zeit kann davon ausgegangen werden, dass keine ungewöhnlichen Grundwasserverhältnisse vorliegen.

8.2.12 Geologie

- 8.2.12.1 Die Flächen sind aus geologischer Sicht für eine Bebauung geeignet. Mit landschaftstypischen und ortsüblichen Erschwernissen bei der Ausführung der Baumaßnahmen muss jedoch gerechnet werden.
- 8.2.12.2 Durch die Art der Festsetzung der Gebäudehöhen und der Höhenbezüge in Verbindung mit der zu entwickelnden Erschließungs-Planung wird die Masse des anfallenden Erdaushubes minimiert. Die Unterbringung des Aushubes ist überwiegend innerhalb des Gebietes vorgesehen.

8.2.13 Gebäudetypen

- 8.2.13.1 Durch die verschiedenen Gebäudetypen wird eine Anpassung bezüglich der einzelnen Kenngrößen (z.B. Grundfläche und Höhe) an die jeweilige städtebauliche Situation wie folgt erreicht:
- Typ 1 ist im Randbereich vorgesehen. Durch die begrenzte zulässige Grundflächenzahlen fügt er sich in den Übergangsbereich zu den nach Norden, Osten und Süden anschließenden Freiflächen ein. Er ist als Einfamilienhaus konzipiert. Er stellt eine in Fläche und Höhe reduzierte Übergangsform zu den Freiflächen dar. Die dem Typ 1 zugeordneten Grundstücke besitzen eine überdurchschnittliche Wohnqualität.
 - Typ 2 ist im inneren Bereich der Planung vorgesehen. Er kann als Einzelhaus, Doppelhaus oder Hausgruppe genutzt werden. Die Eignung als Doppelhaus sollte in jedem Fall individuell geprüft werden. Dies betrifft insbesondere die Kenngrößen Grundstücksgröße und Gebäudehöhe. Im Sinne des flächensparenden Bauens sind hier eine höhere zulässige Grundflächenzahlen möglich. Eine Beschränkung der Wohneinheiten findet nicht statt.

Für den Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht und Abarbeitung der Eingriffsregelung erstellt (Fassungsdatum 05.06.2024). Dieser liegt dem Bebauungsplan bei.

10.1 Örtliche Bauvorschriften

10.1.1 Regelungen über die Gestaltung der Gebäude

- 10.1.1.1 Die Dachformen für den Hauptbaukörper ermöglichen die Errichtung eines Satteldaches, Pultdaches, Flachdaches oder Walmdaches. Diese Dachformen entsprechen den Vorstellungen moderner Baukörper. Es erfolgt eine Klarstellung zu den unterschiedlichen Ausprägungen dieser Dachformen. Gleichzeitig sind Vorschriften zur Dachform getroffen, die eine auf den Einzelfall angepasste Bauform ermöglichen. Dies betrifft in erster Linie die untergeordneten Bauteile wie Dachgaupen, Garagen und Nebengebäude. Regelungen für grundstücksübergreifende Gebäude mit einheitlicher Dachform und gleicher Firstrichtung (z.B. Doppel-, oder Reihenhaushaus) bezüglich einer einheitlichen Dachneigung oder eines profilgleichen Anbaus werden nicht getroffen, da solche Regelungen erfahrungsgemäß Probleme im bauaufsichtlichen Verfahren nach sich ziehen. Die Einengung auf eine einzelne Gradzahl stellt hierfür ebenfalls keine sinnvolle Alternative dar. Die Regelungen für Dachaufbauten entbinden nicht von der Beachtung anderer bauordnungsrechtlicher Vorschriften, speziell den Vorschriften zu den Abstandsflächen und den Vorschriften zum Brandschutz. Die ausführliche Definition des Pultdaches kann im Baugenehmigungsverfahren die Entscheidung erleichtern, ob es sich bei dem Dach eines Vorhabens um ein Pultdach handelt und ob demnach die sonstigen Festsetzungen zum Pultdach greifen (Firsthöhe und Dachneigung). Die Fläche einer Dach-Ebene wird in der senkrechten Projektion auf die Fläche gemessen.
- 10.1.1.2 Das Spektrum für Dachneigungen ist im Sinne der Bauherrschaft breit gefasst. Es berücksichtigt zeitgemäße Bauformen. Durch die Festsetzung von Wand- und Firsthöhen ist die Möglichkeit ausgeschlossen, dass Gebäude eine nicht vertretbare Gesamthöhe erreichen könnten.
- 10.1.1.3 Die Vorschriften zur Aufständigung von Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dächern sollen grundsätzlich eine effiziente Nutzung von Sonnenenergie auch auf Flach- und Pultdächern ermöglichen. Gleichzeitig soll eine zu dominante Wirkung der Anlagen auf den Außenbetrachter vermieden werden. Die getroffenen Regelungen führen daher in erster Linie zu einer Begrenzung des Aufständigungswinkels der Solarmodule im äußeren Dachbereich von Pult- und Flachdächern.
- 10.1.1.4 Das Regelungs-Konzept für Dachaufbauten beschränkt sich auf Vorgaben zu den Ausmaßen und Abständen dieser Bauteile. Eine Koppelung mit der Gebäudelänge wird dabei vermieden, da die Gebäudelänge unter Umständen nicht eindeutig definierbar und damit bestimmbar ist. Ab einer Dachneigung von 25° sind Dachaufbauten zulässig. Für Dachneigungen unter 25° sind Dachgaupen nicht zulässig und in der Regel nicht erforderlich bzw. nicht sinnvoll. Obwohl die Regelungen ein Maximum an Gestaltungsfreiheit und Planungs-Sicherheit darstellen, kann davon ausgegangen werden, dass Beeinträchtigungen für das Ortsbild nicht zu erwarten sind.

- 10.1.1.5 Die Festsetzung einer max. Kniestockhöhe ist nicht erforderlich. Für die Gebäudehöhe sind Vorgaben zur Wand- und Firsthöhe ausreichend.
- 10.1.1.6 Die Vorschriften über Materialien und Farben lassen dem Bauherrn bewusst ausreichend Spielraum zur Verwirklichung individueller Gestaltungswünsche. Die Beschränkung auf die Dachfarben Rot bis Rotbraun sowie Betongrau bis Anthrazitgrau führt zu einem homogenen und ruhigen Gesamtbild des Ortes. Die Farben fügen sich erfahrungsgemäß besonders gut in die landschaftliche Situation ein.
- 10.1.1.7 Auf die Festsetzung eines Längen/Breiten-Verhältnisses für die Baukörper wird verzichtet. Aus den o.g. Gründen wäre auch hier der Vollzug auf Grund der u.U. nicht eindeutig bestimmbar Bezugs-Größen in Frage gestellt. Durch die Festsetzung einer Firsthöhe wird dem Bedürfnis nach einer Regelung, die zu schlanken Baukörpern führt Genüge getan.

10.1.2 Regelungen über die Gestaltung der Freiflächen in den Baugebieten (Baugrundstücke)

- 10.1.2.1 Auf Grund der beabsichtigten Durchlässigkeit der Freiflächen ist der Ausschluss von stark trennenden Elementen erforderlich. Einfriedungen sind deshalb in einer möglichst durchlässigen Bauweise auszuführen. Gleiches gilt auch für Stützmauern.
- 10.1.2.2 Die Einschränkung von Geländeänderungen dient dazu, eine homogene und zusammenhängend gestaltete Situation entstehen zu lassen. Der Charakter des ursprünglichen Geländes soll dabei ablesbar bleiben. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass geringe Geländeänderungen erforderlich sein werden, um ein Einfügen der Gebäude in die teilweise schwierige und die Lage der Erschließungsflächen vor Ort zu ermöglichen.
- 10.1.2.3 Die Regelung zur landschaftsgerechten Gestaltung von Gärten dient dazu, unpassende Entwicklungen in den privaten Grünflächen zu vermeiden. Aufgrund der Lage des Plangebietes im Naturraum führt eine zu künstliche Gestaltung der Gärten zu einem unerwünschten Herausstechen der Bebauung. Auch aufgrund der Lage am Ortsrand sind harte Übergänge in die freie Landschaft zu vermeiden. Die aufgenommene Vorschrift lässt Bereiche zu, die mit Kies, Schotter und sonstigem nichtorganischen Material bedeckt sind, soweit sie einen Pflanzendeckungsgrad von 20 % oder mehr aufweisen. Anspruchsvolle und moderne Gartengestaltungen, wie z.B. Steingärten, sind daher grundsätzlich möglich, während gleichzeitig durch Einschränkungen das optische Erscheinungsbild und die städtebauliche Gliederung des Plangebiets sichergestellt wird.

10.2 Sonstige Regelungen

10.2.1 Stellplätze und Garagen

- 10.2.1.1 Der erhöhte Bedarf an nachzuweisenden Stellplätzen je Wohnung wird mit der ländlich geprägten Umgebung, dem entsprechend geringen Angebot des öffentlichen Nahverkehrs und den eng bemessenen Verkehrsflächen begründet. Die beiden ersten Faktoren führen dazu, dass Haushalte in

der Regel mit mehr als einem Kraftfahrzeug ausgestattet sein müssen, um die für die tägliche Lebensführung notwendige Mobilität aufbringen zu können. Gleichzeitig sind die Verkehrsflächen so bemessen, dass den konkreten Erfordernissen des fließenden Verkehrs ausreichend Rechnung getragen ist. Die Belange des ruhenden Verkehrs sind insoweit berücksichtigt, als dass für den Besucherverkehr ausreichend Flächen zur Verfügung stehen. Es wurde hoher Wert auf eine wirtschaftlich bemessene Erschließung und eine geringe Versiegelung durch Verkehrsflächen gelegt. Die für die dort wohnende Bevölkerung erforderlichen Stellplätze können vom öffentlichen Verkehrsraum nicht aufgenommen werden, weshalb auf den privaten Flächen ausreichende Stellplätze nachgewiesen werden müssen. Somit erfolgt die Regelung, um städtebauliche Fehlentwicklungen durch einen Mangel an Stellplätzen auszuschließen.

11.1 Umsetzung der Planung

11.1.1 Maßnahmen und Zeitplan zur Verwirklichung

11.1.1.1 Eine Veränderungssperre ist nicht erforderlich.

11.1.1.2 Boden ordnende Maßnahmen (Grundstücks-Tausch, Umlegung) sind nicht erforderlich und nicht geplant.

11.1.2 Wesentliche Auswirkungen

11.1.2.1 Wesentliche Auswirkungen auf die gesamtgemeindliche Situation sind auf Grund der begrenzten Größe der zu bebauenden Flächen nicht erkennbar. Die infrastrukturellen Einrichtungen sind geeignet, die zusätzlichen Einwohner bzw. Einrichtungen zu versorgen.

11.1.2.2 Für die bereits bebauten Grundstücke ist mit einer geringen Einbuße an der Erlebbarkeit der freien Landschaft sowie des städtebaulichen Umfeldes zu rechnen (z.B. Ausblick). Auf Grund der getroffenen Festsetzungen (Höhenbeschränkungen, überbaubare Grundstücksflächen, Trenngrün im zentralen Bereich) sind diese Auswirkungen als akzeptabel zu bewerten.

11.2 Erschließungsrelevante Daten

11.2.1 Kennwerte

11.2.1.1 Fläche des Geltungsbereiches: 4,86 ha

11.2.1.2 Flächenanteile:

Nutzung der Fläche	Fläche in ha	Anteil an der Gesamtfläche
Bauflächen als WA	3,10	63,5 %
Öffentliche Verkehrsflächen	0,57	11,7 %
Öffentliche Grünflächen	1,21	24,8 %

11.2.1.3 Verhältnis von Erschließungsfläche zur Nettobaufläche: 15,80 %

11.2.1.4 Voraussichtliche Mindest-Anzahl der Wohnungen im Wohngebiet: 62

11.2.1.5 Voraussichtliche Maximal-Anzahl der Wohnungen im Wohngebiet: 124

11.2.1.6 Voraussichtliche Anzahl der unterzubringenden Einwohner im Wohngebiet (Haushaltsziffer 2,09): 194.

11.2.2 Erschließung

11.2.2.1 Abwasserbeseitigung durch Anschluss an: Trennkanalsystem der Gemeinde Vogt

11.2.2.2 Wasserversorgung durch Anschluss an: Zweckverband Haslach Wasserversorgung, Neukirch

11.2.2.3 Die Löschwasserversorgung wird durch eine entsprechende Dimensionierung der Wasserleitungen in Verbindung mit einer ausreichenden Anzahl von Hydranten sichergestellt.

11.2.2.4 Stromversorgung durch Anschluss an: Netze BW GmbH, Biberach

11.2.2.5 Gasversorgung durch: Thüga AG

11.2.2.6 Müllentsorgung durch: Landkreis Ravensburg

11.2.2.7 Kostenschätzung für die gesamte Erschließung im Geltungsbereich (incl. Umsatzsteuer):

Verkehrsflächen	€	1.400.000,-
Öffentliche Grünflächen	€	300.000,-
Abwasser	€	1.500.000,-
Wasserleitung		150.000,-
Gesamt	€	3.350.000,-

11.2.2.8 Die Gemeinde beabsichtigt, die anfallenden Kosten zur Herstellung der Erschließungsanlage nach BauGB (Straßen, Straßen-Entwässerung, Straßen-Beleuchtung) im Rahmen der Grundstücksveräußerung in Rechnung zu stellen.

11.3 Zusätzliche Informationen

11.3.1 Planänderungen

11.3.1.1 Für die in der Sitzung des Gemeinderates beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung (Fassung vom 16.12.2019) zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die in der Gemeinderatssitzung vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung

identisch. Die Änderungen umfassen folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind im Sitzungsprotokoll der Sitzung des Gemeinderates bzw. der Sitzungsvorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 15.01.2020 enthalten):

- Anpassung der örtlichen Bauvorschrift 3.11 zur landschaftsgerechten Gartengestaltung
- Ergänzung der Festsetzung zu Nebenlagen um einen Hinweis auf § 4 Abs. 3 LBO
- Ergänzung des Waldabstandes von 30 m in der Planzeichnung
- Redaktionelle Aufnahme von Hinweisen zum Bodenschutz unter der Ziffer 5.18
- Anpassung der Darstellung der Fußwege in der Planzeichnung
- Ergänzung der Begründung

11.3.1.2 Für die in der Sitzung des Gemeinderates beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung (Fassung vom 02.11.2020) zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die in der Gemeinderatssitzung vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Die Änderungen umfassen folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind im Sitzungsprotokoll der Sitzung des Gemeinderates bzw. der Sitzungsvorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 11.11.2020 enthalten):

- Rücknahme des Geltungsbereiches um den Bereich des „Lukasweg“, in dem die Straße bereits hergestellt ist
- Redaktionelle Klarstellung der Festsetzung zu Nebenanlagen
- Ergänzungen in der Begründung

11.3.1.3 Für die in der Sitzung des Gemeinderates beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung (Fassung vom 08.02.2024) zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die in der Gemeinderatssitzung vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Die Änderungen umfassen folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind im Sitzungsprotokoll der Sitzung des Gemeinderates bzw. der Sitzungsvorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 21.02.2024 enthalten):

- Anpassen auf die Anforderungen des § 215a BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB, insbesondere durch Erstellen des Umweltberichtes mit Abarbeitung der Eingriffsregelung
- Redaktionelle Anpassungen zum Verfahren

11.3.1.4 Für die in der Sitzung des Gemeinderates beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung (Fassung vom 26.04.2024) zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die in der Gemeinderatssitzung vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung

identisch. Die Änderungen umfassen folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind im Sitzungsprotokoll der Sitzung des Gemeinderates bzw. der Sitzungsvorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 08.05.2024 enthalten):

- Ergänzung der Festsetzung zur "Ableitung von Niederschlagswasser in den privaten Grundstücken, Materialbeschaffenheit gegenüber Niederschlagswasser" unter Ziffer 2.18
- Ergänzung der Festsetzungen zu pflanzenden Bäumen 1. und 2. Wuchsklasse unter den Ziffern 2.23 und 2.24
- Aufnahme einer Zuordnung einer Ausgleichfläche für den Kiebitz unter Ziffer 3.1
- Aufnahme von Hinweisen für die Brutzeit des Kiebitz unter Ziffer 6.8
- Ergänzung des Hinweises zum Bodenschutz unter Ziffer 6.20
- Aufnahme eines Hinweises zum Grundwasser bei den ergänzenden Hinweisen unter Ziffer 6.24
- Aktualisierung der Rechtsgrundlagen im Satzungstext
- Anpassung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in der Fassung vom 26.04.2024
- Änderungen und Ergänzungen bei der Begründung

11.3.1.5 Für die in der Sitzung des Gemeinderates beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung (Fassung vom 05.06.2024) zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die in der Gemeinderatssitzung vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Die Änderungen umfassen folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind im Sitzungsprotokoll der Sitzung des Gemeinderates bzw. der Sitzungsvorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 12.06.2024 enthalten):

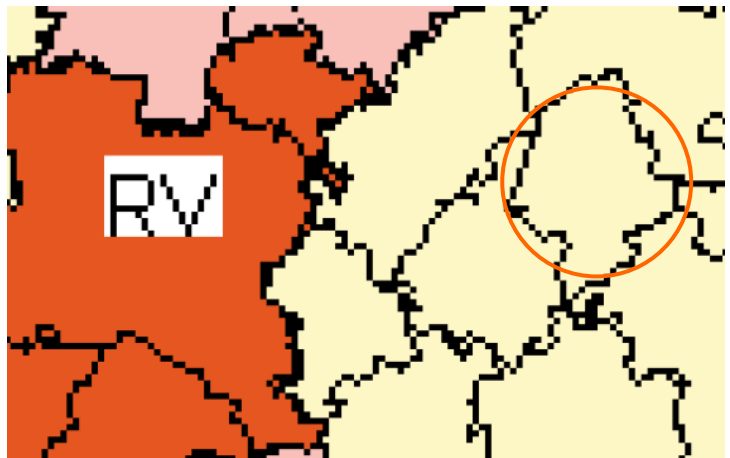
- Ergänzungen in Kapitel 3 um detaillierte Maßnahmen und zu den Eigentumsverhältnissen der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme
- Ergänzungen in Kapitel 3 um die Zuordnung der Ökopunkte (naturschutzfachlicher Ausgleich)

11.4 Übersicht zur Berechnung der zulässigen Grundfläche

Grundstücks-Nr.	Grundstücksgröße (m ²)	Grundflächenzahl (GRZ)	mögliche Grundfläche in m ² (GR)	Typ
1	690	0,28	193,20	1
2	582	0,28	162,96	1
3	491	0,30	147,30	1
4	579	0,30	173,70	1
5	631	0,30	189,30	1
6	645	0,28	180,60	1
7	589	0,30	176,70	1
8	625	0,30	187,50	1
9	610	0,30	183,00	1
10	588	0,30	176,40	1
11	599	0,30	179,70	1
12	539	0,30	161,70	1
13	594	0,30	178,20	1
14	367	0,38	139,46	2
15	284	0,38	107,92	2
16	273	0,38	103,74	2
17	385	0,36	138,60	2
18	393	0,36	141,48	2
19	409	0,36	147,24	2
20	382	0,36	137,52	2
21	604	0,28	169,12	1
22	647	0,28	181,16	1
23	3.179	0,34	1080,86	2
24	3.603	0,34	1225,02	2
25	651	0,30	195,30	1
26	721	0,28	201,88	1
27	540	0,30	162,00	1
28	496	0,30	148,80	1
29	473	0,30	141,90	1
30	3.884	0,34	1320,56	2
31	543	0,36	195,48	2
32	514	0,36	185,04	2
33	521	0,36	187,56	2
34	307	0,38	116,66	2
35	301	0,38	114,38	2
36	565	0,28	158,20	1

37	429	0,28	128,70	1
38	429	0,28	128,70	1
39	436	0,28	130,80	1
40	412	0,28	123,60	1
41	506	0,28	151,80	1
42	500	0,28	150,00	1
43	497	0,28	149,10	1
Summe:			9964,14	

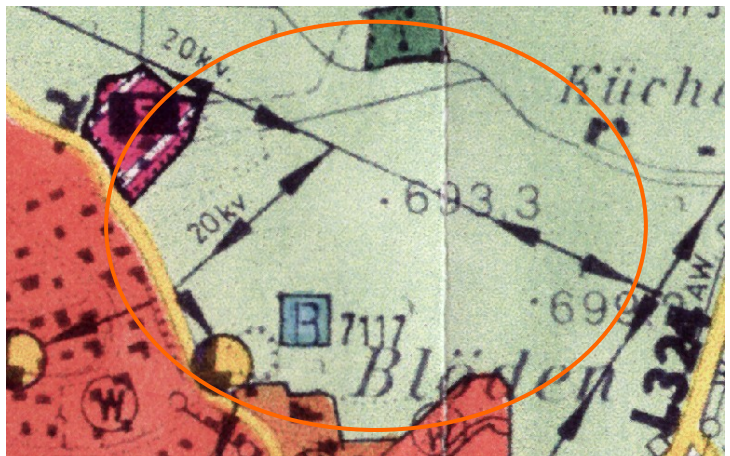
Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002, Karte zu 2.1.1 "Raumkategorien"; Darstellung als "Ländlicher Raum im engeren Sinne"



Ausschnitt aus dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, Strukturkarte, Darstellung als Doppel-Kleinzentrum Vogt-Wolfegg



Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan, Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft



Blick von Norden auf das Wohnheim für Menschen mit Behinderungen und das Seniorenwohnheim, rechts im Bild die anschließende Bebauung entlang der Straße "Damooserweg"



Blick von Norden auf das Plangebiet, gut erkennbar ist das ansteigende Gelände, das das Plangebiet nach außen abschließt



Blick von Norden auf die das Plangebiet im Osten abschließende Erhebung, im Hintergrund ist der Weiler "Küchel" sichtbar



Städtebaulicher Entwurf
Alternative 1, dort noch
mit größerem Geltungsbe-
reich, aber bereits mit
Ringstraße



Städtebaulicher Entwurf
Alternative 2 mit verkleinertem Geltungsbereich sowie zusätzlichem Geschößwohnungsbau im Süden der Grünfläche, der Geltungsbereich wurde später wieder ergänzt



14.1 Aufstellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 11.09.2019. Der Beschluss wurde am 02.10.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Vogt, den

.....

(Peter Smigoc, Bürgermeister)

14.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wurde abgesehen (gem. § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Über die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes wurde mit Bekanntmachung vom 08.08.2019 informiert (Gelegenheit zur Einsichtnahme vom 05.08.2019 bis zum 06.09.2019). Der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13a BauGB Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern (Bekanntmachung am 02.10.2019).

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 14.10.2019 bis 15.11.2019 (Billigungsbeschluss vom 11.09.2019; Entwurfsfassung vom 11.09.2019; Bekanntmachung am 02.10.2019) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB).

Vogt, den

.....

(Peter Smigoc, Bürgermeister)

14.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen eines Termines am 30.01.2017 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert (gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Anschreiben vom 12.12.2016). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden erneut im Rahmen eines Termines am 06.12.2018 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert (gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Anschreiben vom 09.11.2018).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom 07.10.2019 (Entwurfsfassung vom 11.09.2019; Billigungsbeschluss vom 11.09.2019) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Vogt, den

.....

(Peter Smigoc, Bürgermeister)

14.4 Satzungsbeschluss (gem. § 10 Abs. 1 BauGB)

Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 11.11.2020 über die Entwurfsfassung vom 02.11.2020.

Vogt, den

.....
(Peter Smigoc, Bürgermeister)

14.5 Ergänzendes Verfahren (gem. § 215a Abs. 2 i.V.m. 214 Abs. 4 BauGB)

Der Beschluss zur Durchführung des ergänzenden Verfahrens erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 21.02.2024 mit der Entwurfsfassung vom 08.02.2024.

Die öffentliche Auslegung im ergänzenden Verfahren fand in der Zeit vom 08.03.2024 bis 10.04.2024 (Billigungsbeschluss vom 21.02.2024; Entwurfsfassung vom 08.02.2022; Bekanntmachung am 29.02.2024) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB). Ferner wurde zu der Entwurfsfassung vom 26.04.2024 (Billigungsbeschluss vom 08.05.2024; Bekanntmachung am 16.05.2024) der Öffentlichkeit per Veröffentlichung im Internet Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben (gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im ergänzenden Verfahren Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom 29.02.2024 (Entwurfsfassung vom 08.02.2024; Billigungsbeschluss vom 21.02.2024) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Ferner wurde den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu der Entwurfsfassung vom 26.04.2024 (Billigungsbeschluss vom 08.05.2024; Anschreiben vom 13.05.2024) Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben (gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB).

Der Satzungsbeschluss im ergänzenden Verfahren erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 12.06.2024 über die Entwurfsfassung vom 05.06.2024.

Vogt, den

.....
(Peter Smigoc, Bürgermeister)

14.6 Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan "Damooserweg-Küchel" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 05.06.2024 dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 12.06.2024 zu Grunde lagen und dem Satzungsbeschluss entsprechen.

Vogt, den

.....
(Peter Smigoc, Bürgermeister)

14.7 Bekanntmachung und In-Kraft-Treten (gem. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Satzungsbeschluss wurde am 20.06.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan "Damooserweg-Küchel" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sind damit in Kraft getreten. Sie werden mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Vogt, den

.....
(Peter Smigoc, Bürgermeister)

14.8 Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Vogt wurde gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplan "Damooserweg-Küchel" im Wege der Berichtigung angepasst. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Vogt, den

.....
(Peter Smigoc, Bürgermeister)

Plan aufgestellt am: 11.09.2019
Plan geändert am: 16.12.2019
Plan geändert am: 02.11.2020
Plan geändert am: 08.02.2024
Plan geändert am: 26.04.2024
Plan geändert am: 05.06.2024

Planungsteam Büro Sieber, Lindau (B):

Stadtplanung und Projektleitung	David McLaren
Landschaftsplanung	Martin Werner
Immissionsschutz	Laura Brethauer
Artenschutz	Stefan Böhm

Verfasser:

..... Stadtplanung, Sieber Consult GmbH, Lindau (B)
(i.A. David McLaren)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Versiegelte Originalfassungen tragen die Unterschrift des Planers sowie auf der Kunststoff-Bindeleiste folgende Prägung: "Büro Sieber Originalfassung".